

Studien aus dem Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Sozialrecht

Band 11

Hans F. Zacher (Hrsg.)  
unter Mitarbeit von Cornelius Mager

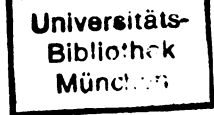
# Alterssicherung im Rechtsvergleich

mit Beiträgen von

Eberhard Eichenhofer, Gerhard Igl,  
Otto Kaufmann, Peter A. Köhler,  
Ulrich Lohmann, Cornelius Mager,  
Hans Naef, Danny Pieters,  
Hans-Joachim Reinhard, Gisela Schatte,  
Bernd Schulte, Thomas Simons,  
Hans F. Zacher



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden



Redaktion: Paul Mair-Ludwig,  
Christina Wolf

U3387035

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Alterssicherung im Rechtsvergleich** / Hans F. Zacher (Hrsg.) unter Mitarb. von  
Cornelius Mager. Mit Beitr. von Eberhard Eichenhofer . . . – 1. Aufl. – Baden-  
Baden: Nomos Verl.-Ges., 1991

(Studien aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und  
Internationales Sozialrecht; Bd. 11)  
ISBN 3-7890-2323-X

NE: Zacher, Hans F. [Hrsg.]; Eichenhofer, Eberhard; Max-Planck-Institut für Aus-  
ländisches und Internationales Sozialrecht <München>: Studien aus dem . . .

1. Auflage 1991

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1991. Printed in Germany. Alle  
Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wieder-  
gabe und der Übersetzung, vorbehalten.

W 91 / 21 8 00

# Inhaltsübersicht

Einleitung	
<i>von Hans F. Zacher</i>	7
I. Alterssicherung in der Diskussion	11
II. Die Möglichkeiten und Grenzen der Sozialrechtsvergleichung zur Alterssicherung	16
III. Das Konzept dieses Bandes	19
1. Abschnitt	
Ziele der Alterssicherung und Formen ihrer Verwirklichung	
<i>von Hans F. Zacher</i>	25
I. Alterssicherung – ein komplexes Phänomen	31
II. Die Grundstrukturen des Sozialleistungsrechts als Bauelemente der Alterssicherung	61
III. Die Konstellationen, in denen die Grundtypen der Alterssicherung in den einzelnen Sozialrechtsordnungen miteinander verbunden werden – Versuch eines Systems	93
IV. Abschließende Bemerkungen	108
2. Abschnitt	
Die Landesberichte	115
I. Belgien	
<i>von Danny Pieters</i>	117
II. Bundesrepublik Deutschland	
<i>von Hans F. Zacher und Cornelius Mager</i>	151
III. Deutsche Demokratische Republik	
<i>von Ulrich Lohmann</i>	193
IV. Frankreich	
<i>von Gerhard Igl und Otto Kaufmann</i>	225
V. Italien	
<i>von Thomas Simons</i>	273
VI. Kanada	
<i>von Gisela Schatte</i>	307
VII. Niederlande	
<i>von Danny Pieters</i>	349
VIII. Schweden	
<i>von Peter A. Köhler</i>	375
IX. Schweiz	
<i>von Hans Naef</i>	407
X. Spanien	
<i>von Hans-Joachim Reinhard</i>	429
XI. USA	
<i>von Eberhard Eichenhofer</i>	465

XII. Vereinigtes Königreich <i>von Bernd Schulte</i>	497
3. Abschnitt	
Grundmuster und Grundelemente der Alterssicherung im internationalen Vergleich <i>von Cornelius Mager</i>	549
I.    Unvergleichbarkeit im Konkreten – Vergleichbarkeit der Kategorien.	553
II.   Grundmuster des Aufbaus der Alterssicherung	556
III.  Grundelemente der an der Alterssicherung beteiligten Leistungssysteme	576
IV.  Grenzen des Ergebnisses – Möglichkeiten seiner Nutzung	602
Anhang	
I.    Internationale Statistiken zur Alterssicherung	613
II.   Auswahlbibliographie zur Alterssicherung	629

## **II**

### **Bundesrepublik Deutschland**

*von Hans F. Zacher und Cornelius Mager*

## Inhaltsverzeichnis

A.	Das Gesamtsystem sozialer Sicherung	157
I.	Überblick	157
1.	Vorsorgesysteme	157
a)	Sozialversicherung	157
b)	Beamtenversorgung	157
2.	Soziale Entschädigungssysteme	157
a)	Soziales Entschädigungsrecht i.e.S.	157
b)	Unehnte Unfallversicherung	158
c)	Lastenausgleich	158
d)	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	158
3.	Hilfs- und Förderungssysteme	158
a)	Besondere Hilfs- und Förderungssysteme	158
b)	Sozialhilfe	158
II.	Rechtliche Verankerung	159
B.	Die an der Alterssicherung insgesamt beteiligten Leistungssysteme	159
I.	Alterssicherung für alle Einwohner	160
1.	Vorsorgesysteme	160
2.	Abstrakte Hilfs- und Förderungssysteme	160
3.	Altenhilfe	161
II.	Gruppenspezifische Sicherung, insbesondere der Erwerbstätigen	161
1.	Systeme für abhängig Beschäftigte	161
a)	Arbeitnehmer	161
aa)	Die Rentenversicherung als Regelsicherung	161
(1)	Personenkreis	162
(2)	Leistungen	162
(2.1)	Voraussetzungen	162
(2.1.1)	Allgemeine Leistungsbedingungen	162
(2.1.2)	Leistungstatbestand des Altersruhegeldes	162
(2.2)	Leistungsinhalt, Zeitfaktor, Entgeltfaktor, Rentenberechnung	163
(2.3)	Leistungswegfall	166
(2.4)	Kumulation mit Einkommen oder anderen Sozialleistungen	166
(2.4.1)	Einkommen	166
(2.4.2)	Andere Sozialleistungen	166
(2.4.3)	Bedarfsorientierte Leistungen	167
(2.4.4)	Sozialhilfe als Ergänzung	167
(3)	Finanzierung	167
(4)	Die steuerliche Berücksichtigung des Alters und der Alterssicherung	167
(4.1)	Vorsorgeaufwendungen	167
(4.2)	Besteuerung der Alterseinkünfte	167

bb)	Die betriebliche Alterssicherung als Aufbausicherung	168
(1)	Personenkreis	168
(2)	Leistungen	168
(2.1)	Allgemeine Leistungsbedingungen	168
(2.2)	Leistungsinhalt, Auszehrungsverbot, Anpassung	169
(2.3)	Leistungswegfall	169
(2.4)	Kumulation mit Einkommen oder anderen Sozialleistungen	169
(3)	Finanzierung	169
b)	Für Arbeitnehmer in bergmännischen Betrieben: Knappschaftliche Rentenversicherung	170
c)	Für Beamte, Richter und Soldaten: Beamtenversorgung	170
d)	Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst: Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst	170
2.	Systeme für Selbständige	171
a)	Rentenversicherung für besonders schutzbedürftige Selbständige	171
b)	Rentenversicherung für die Handwerker	171
c)	Landwirtschaftliche Altershilfe	171
d)	Für Selbständige in „freien Berufen“: Berufsständische Versorgungswerke	171
e)	Für sonstige Selbständige: Freiwillige Rentenversicherung	172
3.	Sonstige spezifische Alterssicherungssysteme	172
a)	Freiwillige Rentenversicherung	172
b)	Privatversicherung, Vermögensbildung	172
III.	Alterssicherung der Invaliden und Hinterbliebenen	173
1.	Die Alterssicherung der Invaliden	173
1.1	Vorsorge- und Entschädigungssysteme	173
a)	Vorsorgesysteme	173
aa)	Aufbau der Sicherung	173
bb)	Altersleistungen	173
b)	Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme	174
1.2	Hilfs- und Förderungssysteme, die abstrakt auf Bedarfslagen reagieren	174
1.3	Hilfs- und Förderungssysteme, die konkret auf Bedarfslagen reagieren	174
2.	Die Alterssicherung der Hinterbliebenen	175
2.1	Vorsorgesysteme	175
a)	Alterssicherung für Witwen und Witwer	175
aa)	Rentenversicherung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, betriebliche Alterssicherung	175
bb)	Beamtenversorgung	175
cc)	Landwirtschaftliche Altershilfe, berufsständische Versorgungswerke	176
b)	Alterssicherung für geschiedene Ehegatten	176



c)	Alterssicherung für Waisen	176
2.2	Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme	176
a)	Unfallversicherung	177
b)	Das soziale Entschädigungsrecht	177
2.3	Hilfs- und Förderungssysteme	178
IV.	Nicht-spezifische Formen der Alterssicherung	178
1.	Beitrag zum Aufbau der Altersvorsorge	178
2.	Ergänzung der spezifischen Systeme	178
a)	Einkommensersatzleistungen wegen Invalidität, Unterhaltersatzleistungen	178
b)	Bedarfsorientierte Systeme	179
c)	Sozialhilfe	179
aa)	Hilfe zum Lebensunterhalt	179
bb)	Hilfe in besonderen Lebenslagen, Altenhilfe	180
C.	Quantitative Bedeutung der beteiligten Systeme	180
I.	Bevölkerungsstruktur	180
II.	Spezifische Systeme der Alterssicherung	181
1.	Öffentliche Systeme	181
2.	Betriebliche Altersversorgung	181
3.	Private Vorsorge	182
III.	Leistungen der Sozialhilfe	182
IV.	Kumulation/Alterseinkommen/Mix	183
D.	Zusammenfassung	185
I.	Übersicht über die verschiedenen zur Alterssicherung beitragenden Systeme	185
1.	Die Alterssicherung von Verdienern	185
a)	Adressaten und Struktur der Sicherung	185
aa)	Vorsorgesysteme	185
bb)	Hilfs- und Förderungssysteme	185
cc)	Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme	186
b)	Sicherungsziele	186
aa)	Regelsicherung	186
bb)	Aufbausicherung, bifunktionale Systeme	186
cc)	Grundsicherung, Bargeldsicherung	186
dd)	Privatversicherung, Vermögensbildung	186
ee)	Hilfs- und Förderungssysteme: Minimalsicherung, zusätzliche Hilfen	187
c)	Institutioneller Rahmen	187
aa)	Rechtsnatur	187
bb)	Finanzierung	187
2.	Unterhaltsabhängige	187
II.	Das Zusammenwirken der verschiedenen zur Alterssicherung beitragenden Systeme	188
1.	Das Zusammenwirken spezifischer Alterssicherungssysteme	188

a)	Das Zusammenspiel zwischen Grund-, Regel- und Aufbausicherung	188
b)	Die abgeleitete Sicherung und eigene Sicherung	189
2.	Das Zusammenwirken der spezifischen Alterssicherungssysteme mit unspezifischen Systemen	189
a)	Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme	189
b)	Hilfs- und Förderungssysteme	189

## A. Das Gesamtsystem sozialer Sicherung

### I. Überblick

#### 1. Vorsorgesysteme

##### a) Sozialversicherung

Grundsätzlich ist soziale Vorsorge bei besonderen Trägern organisiert, bei denen zur Absicherung bestimmter sozialer Risiken eine Anwartschaft durch Beiträge aufgebaut wird und von denen die Leistungen erbracht werden. Durch *Sozialversicherung* sind in der Regel die *Arbeitnehmer*, gewisse Selbständige und weitere Personengruppen gegen die Risiken Krankheit, Mutterschaft usw. (*Krankenversicherung*), Invalidität, Alter und Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger (*Rentenversicherung*) sowie Arbeitsunfall und Berufskrankheit (*Unfallversicherung*) geschützt. Arbeitnehmer sind ferner für den Fall der Arbeitslosigkeit (*Arbeitslosenversicherung*) und des Lohnausfalls bei Konkurs (*Konkursausfallgeldsicherung*) geschützt. Dem ergänzenden Schutz der Arbeitnehmer für den Fall der Invalidität und des Alters dient die *betriebliche Alterssicherung*. Sie ist rechtlich möglich, aber nicht notwendig. Für gewisse Gruppen *Selbständiger* bestehen Sondersysteme: die *Altershilfe für Landwirte* und die *berufsständischen Versorgungswerke* für die sogenannten „freien Berufe“.

Ergänzend ist (zum Schutz weiterer Personen, zum Schutz gegen weitere Risiken und zur Ergänzung des Schutzes durch die gesetzlichen Vorsorgesysteme) *Privatversicherung* teils möglich, teils geboten (z.B. Haftpflichtversicherung für Kraftfahrer). Schließlich kommt die (teils arbeitsrechtlich, steuerlich usw. geförderte) *Eigenvorsorge durch Vermögensbildung* in Betracht.

##### b) Beamtenversorgung

Die *Beamtenversorgung* ist Bestandteil des Dienstverhältnisses der Beamten, Richter und Berufssoldaten.<sup>1</sup> Sie deckt die Risiken Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger und Arbeitsunfall (Dienstunfall) ab.

#### 2. Soziale Entschädigungssysteme

##### a) Soziales Entschädigungsrecht i. e. S.

Bei Personenschäden (körperliche oder gesundheitliche Schädigung oder Tod unter Zurücklassung Unterhaltsabhängiger) infolge von Kriegsereignissen, von Wehrdienst oder ähnlichen Dienstpflichten, von öffentlich angeordneten Impfungen, von

---

<sup>1</sup> Ähnlich ist die Versorgung der Minister und Abgeordneten geregelt. Sie bleibt wegen ihres eingeschränkten Wirkungskreises im folgenden außer Betracht.

Gewaltverbrechen usw. werden nach dem ursprünglich für die Kriegsopferversorgung entwickelten Regelungsmodell dem Geschädigten Heilbehandlung, Rente und weitere individuelle Hilfen, den Hinterbliebenen Rente und ergänzende Hilfen (z.B. Ausbildungshilfe) gewährt (*soziales Entschädigungsrecht i.e.S.*).

b) *Unechte Unfallversicherung*

In anderen Fällen (z.B. Schäden, die ein Lebensretter erleidet) erfolgt der Ausgleich nach dem Leistungsschema der Unfallversicherung („*unechte Unfallversicherung*“).

c) *Lastenausgleich*

Vermögensschäden infolge des Kriegs, der Vertreibung usw. werden durch den sogenannten *Lastenausgleich* kompensiert.

d) *Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts*

Die *Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts* entschädigt auf differenzierte Weise Personen- und Vermögensschäden. Als Ausgleich rechtswidrig erlittenen Schadens wird sie trotz wesentlicher Ähnlichkeiten in Gestaltung und Wirkung im allgemeinen nicht zu den Systemen sozialer Sicherheit gezählt. Sie bleibt *im folgenden außer Betracht*.

3. *Hilfs- und Förderungssysteme*

a) *Besondere Hilfs- und Förderungssysteme*

*Besondere Hilfs- und Förderungssysteme* gewähren Unterhaltsvorschuß (für Kinder bis zu 6 Jahren), Kindergeld, Jugendhilfe (Förderung und Fürsorge für Kinder und Jugendliche) und Wohngeld sowie Arbeitsförderung (z.B. Ausbildungsförderung, berufliche Förderung, Umschulung, Rehabilitation) und Leistungen in Fällen von Arbeitslosigkeit, die von der Arbeitslosenversicherung nicht gedeckt sind (Arbeitslosenhilfe, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld).

b) *Sozialhilfe*

Die *Sozialhilfe* sucht in Ergänzung aller übrigen Systeme ein Existenzminimum für jedermann zu gewährleisten.

## II. Rechtliche Verankerung

Öffentlich-rechtliche Formen sozialer Sicherung sind grundsätzlich *gesetzlich geregelt*.<sup>2</sup> Soziale *Leistungsprogramme ohne gesetzliche Regelung* sind die Ausnahme. Insbesondere für Dienst- und Sachleistungsprogramme (z.B. Sozialstationen, „Essen auf Rädern“, Besuchsdienste) fehlt jedoch nicht selten eine gesetzliche Grundlage, oder diese hat nur Rahmencharakter (z.B. Heimgesetz). Für privatrechtliche Formen sozialer Sicherung (betriebliche Alterssicherung, Privatversicherung) stellt das *Gesetz nur Rahmenbedingungen* auf.

Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt überwiegend beim *Bund*.<sup>3</sup> Das *Landesrecht* ist die Ausnahme (Versorgungswerke der freien Berufe, Pflichtversicherung für Vermögensschäden).

Das zentrale Regelungsinstrument ist das *förmliche*, vom Parlament beschlossene *Gesetz*. Andere Rechtssetzungsinstrumente (Rechtsverordnungen der Regierung, Satzungen der Sozialversicherungsträger usw.) sind von begrenzter Bedeutung. Die gesetzliche Regelung ist auf *viele Einzelgesetze* verteilt. Ein großer Teil der bundesgesetzlichen Regelungen (die Sozialversicherung, das soziale Entschädigungsrecht sowie die Hilfs- und Förderungssysteme) sollen im Sozialgesetzbuch zusammengefaßt werden.<sup>4</sup>

Das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* enthält neben dem allgemeinen Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG) nur legislative, administrative, judikative und finanzielle *Zuständigkeiten* des Bundes für einzelne Bereiche der sozialen Sicherheit. Weitergehende *Verfassungsprogramme der Länder* sind, da diese hier kaum noch legislative Zuständigkeiten haben, bedeutungsarm. Gleichwohl ist das Recht der sozialen Sicherheit stark von der Verfassung her geprägt. Vor allem die *Grundrechte* (z.B. Gleichheitssatz; Eigentumsschutz an Sozialleistungen, insbesondere an Anwartschaften aus Vorsorgesystemen, da diese durch eigene Vorleistungen „erworben“ sind) und die *Prinzipien der Rechts- und Sozialstaatlichkeit* wurden immer intensiver auf das Recht der sozialen Sicherheit angewandt. Damit wurde auch das Bundesverfassungsgericht zu einem wesentlichen Entscheidungsfaktor auf dem Felde der sozialen Sicherheit.

### B. Die an der Alterssicherung insgesamt beteiligten Leistungssysteme

Im wesentlichen wird die Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland durch Vorsorgesysteme bewirkt, die nach bestimmten Gruppen von Erwerbstätigen differenziert ausgestaltet sind.

---

2 § 31 Sozialgesetzbuch I. Buch: Allgemeiner Teil (SGB I).

3 Art. 70 ff., insbes. Art. 73 Nr. 8, 74 Nr. 9, 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

4 Sozialgesetzbuch I. Buch: Allgemeiner Teil (SGB I); IV. Buch: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV); V. Buch: Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V); VI. Buch: Gesetzliche Rentenversicherung; X. Buch: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten (SGB X).

Das zentrale Sicherungssystem ist dabei die gesetzliche Rentenversicherung, in der alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmer erfaßt sind, soweit für sie nicht besondere Systeme bestehen (knappschaftliche Rentenversicherung für Arbeitnehmer in bergmännischen Betrieben, Beamtenversorgung).

Bestimmte Gruppen von Selbständigen sind ebenfalls in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen, teils obligatorisch, teils dadurch, daß ihnen die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in diesem System geboten wird. Für einzelne Berufsgruppen bestehen besondere Versorgungswerke. Für Landwirte besteht die besondere landwirtschaftliche Altershilfe, die jedoch nur im beschränkten Umfang Leistungen erbringt.

Eine wichtige Rolle als Aufbausicherung nehmen danach die betrieblichen Formen der Alterssicherung ein. Nur für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist eine solche Zusatzversorgung obligatorisch eingerichtet. Im übrigen sind die Leistungszusagen von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich geregelt. Das Gesetz gibt hier nur allgemeine Rahmenbedingungen vor. Die Funktionen einer Aufbausicherung nehmen die knappschaftliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung bereits systemimmanent wahr.

Auch die Alterssicherung der Invaliden und der Hinterbliebenen wird weitgehend im Rahmen dieser gruppenspezifischen Systeme bereitgestellt.

Daneben tragen andere, nicht altersspezifische Systeme meist bedarfsorientiert zur Alterssicherung bei. Eine wichtige Rolle spielt hier vor allem die Sozialhilfe.

## *I. Alterssicherung für alle Einwohner*

### *1. Vorsorgesysteme*

Vorsorgesysteme sind in der Bundesrepublik traditionell an Gruppenzugehörigkeiten orientiert.

### *2. Abstrakte Hilfs- und Förderungssysteme*

*Abstrakte Hilfs- und Förderungssysteme* der Alterssicherung für alle Einwohner bestehen daneben nicht. Allenfalls könnten hierher gewisse Vergünstigungen für alte Menschen gerechnet werden, die jedoch nur als Ergänzung der Vorsorgesysteme in Betracht kommen und keine eigenständige Sicherung bewirken können.

Solche Vergünstigungen sind weit gestreut: z.B. Seniorentarife der Bahn, bei kommunalen Einrichtungen (Bädern usw.), Vergünstigungen bei Telefonanschlüssen usw. Im einzelnen sehr unterschiedliche Formen der Einwohnergrundsicherung werden in der rechtspolitischen Diskussion zur Rentenreform gefordert.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu etwa Wolfgang Leyendecker, Grundrente – Rentenmodell für die Zukunft?, in: Deutsche Rentenversicherung 1986, S. 143 ff.; Arbeitsgruppe Armut und Unterversorgung, Bedarfsbezogene integrierte Grundrente, in: Sozialer Fortschritt 1986, S. 160 ff.; Gerhard Bäcker, Normalarbeitsverhältnis und soziale Sicherung: Sozialversicherung und/oder Grundsicherung?, in: Zeitschrift für Sozialreform 1988, S. 595 ff.; Ralf

### 3. *Altenhilfe*

Als konkretes Hilfs- und Förderungssystem dient die „*Altenhilfe*“.<sup>6</sup> „Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen“ (§ 75 Abs. 1 BSHG). Die „*Altenhilfe* soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist“ (§ 75 Abs. 4 BSHG). Das Gesetz hebt folgende Einzelmaßnahmen hervor: Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer altersgerechten Wohnung; Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient; Hilfe bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste; Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen; Hilfe zur persönlichen Kommunikation; Hilfe zu altersgerechten Aktivitäten (§ 75 Abs. 2 BSHG).

## II. *Gruppenspezifische Sicherung, insbesondere der Erwerbstätigen*

### 1. *Systeme für abhängig Beschäftigte*

Als spezifische Alterssicherungssysteme dienen ausschließlich Vorsorgesysteme.

#### a) *Arbeitnehmer*

##### aa) *Die Rentenversicherung als Regelsicherung*

Soweit nicht bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern in besondere Versorgungssysteme einbezogen sind, unterliegen sie der *Regelsicherung der Rentenversicherung*. Die Rentenversicherung wurde 1989 einer tiefgreifenden Reform unterzogen, die jedoch erst zu Beginn des Jahres 1992 in Kraft tritt.<sup>7</sup> Die Rentenversicherung ist obligatorisch und öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist für Arbeiter<sup>8</sup> und Angestellte<sup>9</sup> getrennt organisiert. Sachlich-rechtliche Unterschiede sind damit jedoch nicht verbunden. Den Vorsorgeaufwand trägt in der Regel der Arbeitnehmer zur einen Hälfte, zur anderen Hälfte der Arbeitgeber. Die Finanzierung wird aus Bundesmitteln ergänzt.<sup>10</sup>

---

Kreikebohm, Die Idee der Staatsbürgerversorgung, – Systematische Darstellung verschiedener Modelle und Einwände –, in: Zeitschrift für Sozialreform 1989, S. 129 ff.

6 § 75 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

7 RENTENREFORMGESETZ 1992 (RRG 1992). Mit dem Inkrafttreten der Reform wird die Rentenversicherung im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs geregelt sein (SGB VI).

8 Reichsversicherungsordnung (RVO) IV. Buch: Rentenversicherung der Arbeiter.

9 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG).

10 §§ 1382 ff. RVO; §§ 109 ff. AVG. – Künftig §§ 153 ff. SGB VI.

(1) *Personenkreis:*

*Pflichtversichert* sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer und sozial besonders schutzbedürftige Selbständige.<sup>11</sup> *Freiwillig* können alle Deutschen und alle Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik versichert sein.<sup>12</sup> *Indirekt* sind für den Fall des Todes des Versicherten dessen Ehegatten und Kinder geschützt.<sup>13</sup>

(2) *Leistungen:*

Spezifische Altersleistung ist das *Altersruhegeld*.<sup>14</sup> Daneben erbringt die Rentenversicherung den Versicherten Rehabilitationsleistungen, Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung; evtl. Beitragserstattung.

(2.1) *Voraussetzungen:*

(2.1.1) *Allgemeine Leistungsbedingungen* sind die Versicherungspflicht oder der freiwillige Beitritt sowie entsprechende Beitragsleistungen. Auf die Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz oder den Aufenthalt im Inland kommt es mittelbar für die Abgrenzung der Versicherungspflicht (z.B. in der Regel Beschäftigung im Inland oder Beschäftigung Deutscher bei auswärtigen Vertretungen im Ausland), ferner für die Möglichkeit freiwilliger Versicherung, schließlich insofern an, als Leistungen ins Ausland – vorbehaltlich besonderer Regelungen durch Sozialversicherungsabkommen oder Europarecht – nur begrenzt erbracht werden.

Die Rentenleistungen setzen grundsätzlich eine Versicherungszeit von fünf Jahren voraus (*Wartezeit*).<sup>15</sup> Versicherungszeiten sind Beitragszeiten, Ersatzzeiten (Zeiten, in denen infolge besonderer politischer Umstände wie Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, politische Verfolgung usw. keine Beträge geleistet wurden) und Zeiten der Kindererziehung (zugunsten des kindererziehenden Elternteils je 12 Monate nach einer Geburt).<sup>16</sup> Besondere Verfahrensvoraussetzungen bestehen nicht: Die Rentenleistungen werden auf Antrag gewährt.<sup>17</sup>

Die Rentenleistungen sind grundsätzlich nicht von *Einkommengrenzen* abhängig. Davon gibt es zwei Ausnahmen. Das Altersruhegeld ist, wenn es vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen wird, mit Einkünften aus – selbständiger oder unselbständiger – Arbeit über einer gewissen Höhe unvereinbar.<sup>18</sup> Witwen- und Witwerrenten, die mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Invaliditätsrenten, Altersgeld der landwirtschaftlichen Altershilfe, Verletztenrente der Unfallversicherung, Ruhegehalt der Beamtenversorgung, Renten der berufsständischen Versorgungswerke) zusammentreffen, ruhen in Höhe von 40% des Betrages, um welchen die Summe der Erwerbs- und Erwerbsersatz einkünfte einen gewissen Freibetrag (derzeit ca. DM 1000) übersteigt.<sup>19</sup>

(2.1.2) *Leistungstatbestand des Altersruhegeldes: Altersruhegeld erhalten:*

- Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahres (zusätzlich: 35 Versicherungsjahre, mindestens 15 Jahre Beitrags- oder Ersatzzeiten);<sup>20</sup>

---

11 §§ 1227 ff. RVO; §§ 2 ff. AVG. – Künftig §§ 1 ff. SGB VI.

12 §§ 1233 f. RVO; §§ 10 f. AVG. – Künftig § 7 SGB VI.

13 §§ 1263 ff. RVO; §§ 40 ff. AVG. – Künftig §§ 46 ff. SGB VI.

14 § 1254 RVO; § 31 AVG. – Künftig die Altersrente: §§ 35 ff. SGB VI.

15 § 1248 Abs. 7 RVO; § 25 Abs. 7 AVG. – Künftig § 50 Abs. 1 SGB VI.

16 § 1249 ff. RVO; §§ 26 ff. AVG. – Künftig wird die Regelwartezeit grundsätzlich nur noch durch Beitragszeiten erfüllt. Jedoch bestehen für längere Wartezeiten (bei Renten, die vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden) sowie im Rahmen von Übergangsregelungen zahlreiche Ausnahmen (§§ 51, 244 ff. SGB VI). Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten (§§ 3 Satz 1 Nr. 1, 56 SGB VI).

17 § 1545 RVO; § 67 AVG. – Künftig § 115 SGB VI.

18 § 1248 Abs. 1 – 4 RVO; § 25 Abs. 1 – 4 AVG. – Künftig § 34 SGB VI.

19 § 1281 RVO; § 58 AVG; §§ 18a ff. SGB IV. – Künftig § 97 SGB VI.

20 § 1248 RVO; § 25 AVG. – Künftig wird die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige und Erwerbsunfähige, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nach einer Wartezeit von 35 Jahren gewährt. Auf die Wartezeit werden außer Beitragszeiten auch Kindererziehungszeiten (während der ersten drei Lebensjahre des Kindes), Anrechnungszeiten (z.B. Krankheitszeiten oder Ausbildungszeiten) sowie sog. Berücksichtigungszeiten (Kindererziehungszeiten vom 3. bis 10. Lebensjahr des Kindes; Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen) angerechnet (§§ 36, 50 f., 54 ff. SGB VI).



- Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres (zusätzlich: 15 Jahre Versicherungszeit; in den letzten 20 Jahren überwiegend versicherungspflichtige Beschäftigung);<sup>21</sup>
- Versicherte nach mindestens 52 Wochen Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 1 ½ Jahre schon ab Vollendung des 60. Lebensjahres (zusätzlich: 15 Jahre Versicherungszeit; in den letzten 10 Jahren mindestens 8 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung);<sup>22</sup>
- Versicherte im allgemeinen nach Vollendung des 63. Lebensjahres (zusätzlich: 35 Versicherungsjahre, davon mindestens 15 Jahre Beitrags- oder Ersatzzeiten), unabhängig davon nach Vollendung des 65. Lebensjahres.<sup>23</sup>

*(2.2) Leistungsinhalt, Zeitfaktor, Entgeltfaktor, Rentenberechnung*

Die Leistungen sollen den Lebensstandard reflektieren, den der Versicherte im Laufe seines Arbeitslebens durchschnittlich innehatte (Entgeltfaktor), desgleichen die Zeitdauer, während derer der Versicherte Beiträge geleistet hat oder aus sozialpolitisch anerkannten Gründen keine Beiträge leisten konnte (Zeitfaktor).<sup>24</sup>

Der *Zeitfaktor* wird primär aus *Beitragszeiten* gebildet. Folgende *beitragslose* Zeiten sind jedoch gleichgestellt: *Ersatzzeiten* (Zeiten des Kriegsdienstes, der Gefangenschaft usw.), *Zeiten der Kindererziehung*, *Ausfallzeiten* (Zeiten, in denen aus sozialen Gründen wie Ausbildung, Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit usw. keine Beiträge geleistet werden konnten; sie sind anrechenbar, soweit sie nicht die Summe aus Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten der Kindererziehung überschreiten).<sup>25</sup>

Die verschiedenen Typen von anrechnungsfähigen Zeiten reflektieren den *Entgeltfaktor* auf unterschiedliche Weise: Die *Beitragszeiten* spiegeln, indem die Beiträge einkommensproportional gestaltet sind, das individuelle Einkommensniveau. Jedoch besteht eine Obergrenze. Soweit ein Einkommen das Doppelte des Durchschnittsverdienstes der Versicherten überschreitet, wird angenommen, daß kein Vorsorgebedürfnis mehr gegeben ist (Beitragsbemessungsgrenze).<sup>26</sup> *Ersatzzeiten* übernehmen den Wert der Beitragszeiten.<sup>27</sup> *Ausfallzeiten* folgen unterschiedlichen Prinzipien. Teils schreiben sie die vor ihnen liegenden Durchschnittswerte des Versicherten fort, teils werden sie nach allgemei-

- 21 § 1248 RVO; § 25 AVG. – Künftig ist Voraussetzung, daß die Frau nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre versicherungspflichtig war und entsprechende Beiträge gezahlt wurden. Dazu kommt eine allgemeine Wartezeit von 15 Jahren, die durch Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten erfüllt sein kann (§§ 39, 50 f., 55 f. i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Die Altersgrenze für Frauen wird künftig angehoben. Die Anhebung beträgt im Jahre 2001 für die dann 60-jährigen Frauen einen Monat. Sie steigt von da an kontinuierlich an, bis sie im Jahr 2012 5 Jahre beträgt. Die Frauen können die Rente gleichwohl vorzeitig nehmen. Jedoch wird dann die Rente um einen Abschlag gekürzt. Von 2011 an wird auch die Untergrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen erhöht. Vom Jahre 2012 an liegt die Untergrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme bei 62 Jahren. Vom Jahre 2012 an können Frauen somit vom 62. Lebensjahr an die Rente um den Preis eines Abschlags beantragen, vom 65. Lebensjahr an ohne einen Abschlag. (S. dazu §§ 37 – 41 SGB VI).
- 22 § 1248 RVO; § 25 AVG. – Künftig setzt diese Rente eine Wartezeit von 15 Jahren voraus. Sie kann durch Beitragszeiten und Zeiten der Kindererziehung erfüllt werden (§§ 38, 50 f., 55 f. i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Auch diese Altersgrenze wird angehoben. Zu den Einzelheiten s. N 21.
- 23 Diese „Altersrente für langjährig Versicherte“ setzt künftig eine Wartezeit von 35 Jahren voraus (s. dazu N 20). Die Altersgrenze wird zudem vom Jahr 2001 an hinaufgesetzt. Im Jahre 2006 beträgt die Anhebung 2 Jahre. Die Altersgrenze liegt somit bei 65 Jahren. Eine vorzeitige Inanspruchnahme vom 63. Lebensjahr an ist weiterhin um den Preis eines Abschlags möglich (§§ 41, 77 SGB VI). Künftig kann statt der Vollrente auch eine Teilrente genommen werden, so daß der nicht in Anspruch genommene Teil der Rente weiter wachsen kann (§§ 42, 77 SGB VI).
- 24 §§ 1255 ff. RVO; §§ 32 ff. AVG. – Künftig §§ 63 ff. SGB VI.
- 25 §§ 1249 ff., 1258 ff. RVO; §§ 26 ff., 35 ff. AVG. – Künftig wird der Zeitfaktor *primär aus folgenden Zeiten errechnet*: den *Beitragszeiten*, den *Kindererziehungszeiten* (für die Erziehung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren, für welche die Beiträge als entrichtet gelten), den *Anrechnungszeiten* (die weitgehend den höheren Ausfallzeiten entsprechen) und den *Ersatzzeiten*, die sich freilich nur noch auf historische Verhältnisse beziehen und nicht mehr neu begründet werden können (§§ 54 ff., 64 ff., 250 SGB VI). *Sekundär* wird der Zeitfaktor durch die *Gesamtleistungsbewertung* korrigiert. Durch sie gehen die *Berücksichtigungszeiten* (Zeiten der Kindererziehung zwischen dem 4. und dem 10. Lebensjahr; Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen) in die Rentenberechnung ein (§§ 57, 72 ff. SGB VI). Dieses Verfahren soll die Nachteile mindern, die daraus entstehen, daß für diese Berücksichtigungszeiten keine Beiträge entrichtet werden konnten.
- 26 §§ 1260 b, 1385 ff. RVO; §§ 37 b, 112 ff. AVG. – Zur künftigen Entwicklung s. § 159 SGB VI.
- 27 § 1255 a RVO; § 32 a AVG. – Entsprechendes gilt grundsätzlich auch künftig (§§ 54, 71 SGB IV).

nen Durchschnittswerten gutgebracht.<sup>28</sup> Letzteres gilt auch für *Zeiten der Kindererziehung* (die mit 75 v.H. des Durchschnittsverdienstes der Versicherten gutgebracht werden).<sup>29</sup> Insgesamt läßt sich so für jedes Jahr der Wert des – realen oder fiktiven – versicherten Einkommens ermitteln.

Für die *Rentenberechnung*<sup>30</sup> werden die jährlichen *Werte* zunächst in relative Größen umgewandelt. Das versicherte – reale oder fiktive – Jahreseinkommen wird zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten dieses Jahres in Beziehung gebracht. Dabei wird das Durchschnittseinkommen der Versicherten der relativen Größe 100 gleichgesetzt. Wer durchschnittlich verdient hat, hat somit einen Jahreswert von 100:100. Aus diesen Jahreswerten wird der individuelle Durchschnittssatz ermittelt: das Verhältnis, in dem sich das Einkommen des Versicherten über seine „soziale Biographie“ hin zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten verhielt (*persönlicher Vohhundertsatz*).<sup>31</sup> Die Rückkehr in die Welt der realen, absoluten Größen vollzieht sich, indem dieser individuelle Durchschnittssatz auf einen allgemeinen, absoluten Wert bezogen wird: die *allgemeine Bemessungsgrundlage*.<sup>32</sup> Sie entsprach ursprünglich dem Durchschnittsverdienst der Versicherten in den letzten drei Jahren vor dem Versicherungsfall. 1983 wurde sie im Zuge von Sparmaßnahmen durch den Gesetzgeber niedriger festgesetzt. Dieses gegriffene, politisch bestimmte Quasi-Durchschnittseinkommen der Versicherten steigt seitdem von Jahr zu Jahr nach Maßgabe der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte der Versicherten.<sup>33</sup> Der individuelle Durchschnittssatz (*persönlicher Vohhundertsatz*), auf diese allgemeine Bemessungsgrundlage angewandt, ergibt die individuelle Bemessungsgrundlage. Für das Jahr 1989 beispielsweise beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage DM 30.709. Hat ein Versicherter über seine „soziale Biographie“ hin durchschnittlich verdient, so beträgt sein individueller Durchschnittssatz (*persönlicher Vohhundertsatz*) 100. Die individuelle Bemessungsgrundlage für die Rentenberechnung beträgt sonach  $DM\ 30.709 : 100 \times 100 = 30.709$ .<sup>34</sup>

Auf diesen Betrag ist nun der *Zeitfaktor*<sup>35</sup> anzuwenden.<sup>36</sup> Je anrechenbares Versicherungsjahr wird ein bestimmter Prozentsatz dieser individuellen Bemessungsgrundlage gutgebracht. Dieser jährliche Satz beträgt für die Altersrente 1,5 v.H. Je anrechenbares Versicherungsjahr bekommt der Versicherte (der immer durchschnittlich verdient hat) also

28 § 1255 a RVO; § 32 a AVG. – Künftig wird grundsätzlich der Durchschnittswert der Beitragszeiten übernommen. Jedoch kann es im Rahmen der Vergleichsbewertung zu einer günstigeren Bewertung kommen (§§ 54, 71 ff. SGB VI).

29 § 1255 a RVO; § 32 a AVG. – Entsprechendes gilt für die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes auch künftig (§ 70 SGB VI). Die weiteren Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollerndung des 10. Lebensjahres des Kindes können als Berücksichtigungszeiten; im Rahmen der Vergleichsbewertung zusätzlich Bedeutung erlangen (§§ 57, 71 ff. SGB VI).

30 §§ 1254 f. RVO; §§ 31 f. AVG. – Künftig §§ 63 ff. SGB VI.

31 Künftig übernehmen diese Funktion die „Entgeltpunkte“ (§§ 63 ff., 70 ff. SGB VI).

32 Die Funktion der allgemeinen Bemessungsgrundlage übernimmt künftig der *aktuelle Rentenwert* (§ 68 SGB VI). Die künftige Regelung knüpft an diesen Wert an (§ 68 SGB VI). Der Wert ist in der Zukunft jährlich anzupassen, „indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung (1) der Bruttolohn- und -gehaltssumme der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und (2) der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten vervielfältigt wird“ (§§ 68 f. SGB VI).

33 Künftig ergeben sich zwei nicht unwesentliche Änderungen.

- Das „Netto-Anpassungsprinzip“ ist nunmehr im Gesetz klar verankert, § 68 Abs. 1 SGB VI (N 32).

- Die Anpassung erfolgt außerdem „mechanisch“ – nicht mehr wie bisher durch zwar formelhaft gesteuerte, jedoch letztlich politisch diskretionäre Entscheidung des Gesetzgebers. Die Anpassungsformel (§ 68 SGB VI) ist so stringent gestaltet, daß der Gesetzgeber die Anwendung der Anpassungsformel der Bundesregierung anvertrauen konnte. Sie ist ermächtigt, die Anpassung im Wege der Rechtsverordnung vorzunehmen (§ 69 SGB VI).

34 Die künftige Regelung entspricht dem in der Sache. Jedoch erfolgt die Berechnung auf Monatsbasis.

35 §§ 1254, 1258 RVO; §§ 31, 35 AVG.

36 Bei der künftigen Regelung ist der Zeitfaktor weniger deutlich zu erkennen. Er taucht in der Summe der Entgeltpunkte unter (§§ 63 f. SGB VI). Diese Entgeltpunkte werden Monat für Monat ermittelt (§§ 70 ff. SGB VI). Die Summe der Entgeltpunkte enthält somit ein Zeitelement und ein Wertelement (Entgeltelement). In Wahrheit läßt sich diese Umstellung von der Produktrechnung (Zeitfaktor x Entgeltfaktor) in eine Summenrechnung (Summe der bewerteten Monate) nur für die Beitragsmonate durchführen (§ 70 Abs. 1 SGB VI). In allen anderen Fällen wird dagegen eine Beziehung zum Durchschnittswert der Entgeltpunkte hergestellt (§§ 70 ff. SGB VI). Dabei wird der Zeitfaktor wieder relevant: Durchschnittswert = Summe der Entgeltpunkte : Summe der gewerteten Monate. Somit kommt es am Ende wieder zu der alten Rechnung: Anrechnungsfähige Monate x Durchschnittswert der monatlichen Entgeltpunkte = Summe der Entgeltpunkte.

eine Altersrente von DM 30.709 : 100 x 1,5 = DM 460,635. Hat der Versicherte einen Zeitfaktor von 40 Versicherungsjahren, so ergibt das eine Jahresrente von 40 x DM 460,635 = DM 18.425,40, monatlich also DM 1.502,12.<sup>37</sup> Das theoretische Maximum (unterstellt, die Beitragsbemessungsgrenze entspräche dem Doppelten des Durchschnittsverdienstes) ist das Doppelte dieser Rente (200 : 100) für den, der lebensdurchschnittlich mindestens das Doppelte des Durchschnittsverdienstes verdient hat.<sup>38</sup> Da die Beitragsbemessungsgrenze jedoch nach und nach hinter dem Doppelten des Durchschnittseinkommens zurückgeblieben ist,<sup>39</sup> liegt das praktische Maximum wesentlich darunter (1988 lag es bei 185 v.H. der Rente des Durchschnittsverdieners).

Infolge der Möglichkeit niedrigerer Entgeltfaktoren und niedrigerer Zeitfaktoren ergeben sich von hier aus beliebige Varianten nach unten. Für Versicherte mit 25 oder mehr anrechnungsfähigen Versicherungsjahren werden die Auswirkungen der Formel dadurch begrenzt, daß zumindest Beiträge nach Maßgabe von 75 v.H. des Durchschnittseinkommens zugrundegelegt werden.<sup>40</sup> Das durch die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erreichte Sicherungsniveau wird aus der folgenden Übersicht deutlich:

### Relative Verteilung der Renten<sup>1</sup> nach Rentenhöhe

Gruppen:	Rentenversicherung							
	der Arbeiter				der Angestellten			
	Männer: 1,597 Mio. <sup>2</sup> davon %		Frauen: 1,741 Mio. <sup>2</sup> davon %		Männer: 1,097 Mio. <sup>2</sup> davon %		Frauen: 1,377 Mio. <sup>2</sup> davon %	
von ... bis unter	a	b	a	b	a	b	a	b
- 250	1,28	1,28	29,16	29,16	0,61	0,61	10,13	10,13
250 - 500	3,99	5,27	46,77	75,93	2,07	2,68	21,91	32,04
500 - 750	6,33	11,60	15,40	91,33	3,37	6,05	16,67	48,71
750 - 1000	6,60	18,20	3,99	95,32	3,87	9,92	11,49	60,20
1000 - 1250	7,75	25,95	2,69	98,01	4,73	14,65	10,41	70,61
1250 - 1500	12,62	38,57	1,62	99,63	6,38	21,03	9,83	80,44
1500 - 1750	19,05	57,62	0,31	99,94	9,46	30,49	6,06	88,50
1750 - 2000	20,95	78,57	0,05	99,99	13,91	44,40	5,75	94,25
2000 - 2250	14,55	93,12	0,01	100,00	17,09	61,49	3,26	97,51
2250 - 2500	5,55	98,67	-	-	17,29	78,78	1,54	99,05

Forts. nächste Seite

37 Die Neuregelung hat für die Rentenberechnung zwei weitere Faktoren eingeführt. Der *Rentenartfaktor* sieht die Altersrente als die „Normalrente“ an. Er beträgt deshalb für die Altersrente 1,0. Die anderen Rentenarten werden durch entsprechende Varianten des Rentenartfaktors unterschieden. Die kleine Witwenrente hat danach einen Rentenartfaktor von 0,25, die große Witwenrente einen Rentenartfaktor von 0,6. Die kleine Witwenrente beträgt also 1/4 der Altersrente, die große Witwenrente 6/10 der Altersrente. Die Halbwaisenrente hat einen Rentenartfaktor von 0,1, die Vollwaisenrente einen Rentenartfaktor von 0,2. S. dazu § 67 SGB VI. – Hat der Rentenartfaktor keine wesentliche Veränderung in der Sache gebracht, so gilt das nicht für den *Zugangsfaktor* (§ 77 SGB VI). Er bewirkt für Renten wegen Alters, die vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Monat, den sie vorzeitig in Anspruch genommen werden, einen Abschlag von 0,003 je vollen Entgeltpunkt. Werden Renten dagegen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht in Anspruch genommen, so bewirkt der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat, in dem die Rente nicht in Anspruch genommen wird, einen Zuschlag von 0,05 je vollen Entgeltpunkt.

38 S. o. N 26.

39 S. Friedrich Aichberger, Sozialgesetzbuch, Reichsversicherungsordnung. Textsammlung, § 1385 Anm. 2.

40 Art. 2 §§ 55 a und b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes; §§ 54 b und c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes. – Diese Regelung wurde für die Zukunft grundsätzlich beibehalten, jedoch variiert (§ 262 SGB VI, Art. 82 des Rentenreformgesetzes).

Fortsetzung

Gruppen:	Rentenversicherung							
	der Arbeiter				der Angestellten			
	Männer: 1,597 Mio. <sup>2</sup> davon %		Frauen: 1,741 Mio. <sup>2</sup> davon %		Männer: 1,097 Mio. <sup>2</sup> davon %		Frauen: 1,377 Mio. <sup>2</sup> davon %	
von ... bis unter	a	b	a	b	a	b	a	b
2500 – 2750	1,15	99,82	–	–	12,59	91,37	0,59	99,64
2750 – 3000	0,15	99,97	–	–	5,48	96,85	0,22	99,86
3000 – 3250	0,02	99,99	–	–	1,95	98,80	0,09	99,95
3250 – 3500	0,01	100,00	–	–	0,82	99,63	0,04	99,99
höher	–	–	–	–	0,38	100,00	0,01	100,00

- 1 „Normalrenten neuen Rechts“, Datengrundlage: VDR-Statistik Rentenbestand, S. 160 ff. Zum Begriff der Normalrente, ebd. S. 223
- 2 Anzahl der laufenden Renten absolut (Stand: 1.1.1989)
- a Anteil der Renten der jeweiligen Gruppe in %
- b Anteil bis zur jeweiligen Gruppe insgesamt in %

Bereits bewilligte Renten werden – in der Regel jährlich – durch Bundesgesetze an die Einkommensentwicklung angepaßt.<sup>41</sup>

(2.3) *Leistungswegfall*: Die Leistung wird bis zum Tod bezahlt.

(2.4) *Kumulation mit Einkommen oder anderen Sozialleistungen*:

(2.4.1) *Einkommen*: Eine Erwerbstätigkeit darf neben dem Bezug der vorgezogenen Altersrente (zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr) nur ausgeübt werden, wenn sie von vornherein auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr beschränkt ist oder wenn sie regelmäßig ausgeübt wird, das Entgelt DM 470 (bis zur Vollendung des 62. Lebensjahrs) oder DM 1.000 im Monat (von der Vollendung des 63. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) nicht übersteigt (während im Laufe des 63. Lebensjahrs nach Fällen unterschiedliche Sätze gelten). Einkünfte, die nicht auf einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beruhen (z.B. Kapitaleinkünfte), stehen der Rente nicht entgegen. Keine Einkommensgrenzen bestehen nach Vollendung des 65. Lebensjahres.<sup>42</sup>

(2.4.2) *Andere Sozialleistungen*: *Einkommensersatzleistungen* wegen Vollarbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) kommen neben der Altersrente nicht in Betracht. Kurz- und mittelfristige Einkommensersatzleistungen (Krankengeld, Verletztengeld der Unfallversicherung, Kurzarbeitsgeld usw.) kommen dann in Betracht, wenn neben der Altersrente Erwerbseinkommen bezogen wird. Renten der Unfallversicherung können zu einer Kürzung der Altersrente der Rentenversicherung führen. Die Altersrente ruht in dem Umfange, in dem sie zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung 80 v.H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage (also des – wie oben beschriebenen – fiktiven Durchschnittsverdiensts der Versicherten) übersteigt oder, wenn dieses höher ist, 80 v.H. des Einkommens, das der Berechnung der Unfallrente zugrunde liegt.<sup>43</sup> Trifft die Altersrente mit Altersleistungen der Beamtenversorgung oder mit Renten des sozialen Entschädigungsrechts zusammen, so führt dies zur Minderung dieser Leistungen.<sup>44</sup>

41 §§ 1272 ff. RVO; §§ 49 ff. AVG. – Künftig folgt die Anpassung der bereits bewilligten Renten den gleichen Regeln wie die Anpassung des aktuellen Rentenwertes (s. N 32, 33). In dem so gesetzlich gegebenen Rahmen wird der genaue Betrag durch Rechtsverordnung bestimmt (§§ 65, 69 SGB VI).

42 S. N 18.

43 § 1278 RVO; § 55 AVG. – Die künftige Regelung hat diese Abgrenzung auf neue Weise differenziert (§ 93 SGB VI).

44 § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).

(2.4.3) *Bedarfsorientierte Leistungen* (Bestattungs- und Pflegeleistungen der Krankenversicherung, Wohngeld, Kindergeld) können die Rente, je nach den Umständen, ergänzen.

(2.4.4) *Die Sozialhilfe* ist gegenüber der Rente grundsätzlich subsidiär. „Hilfe zum Lebensunterhalt“ wird nicht gewährt, soweit der Bedarf durch die Rente gedeckt werden kann.<sup>45</sup> Entsprechendes gilt für die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (z.B. Hilfe zur Pflege). Die Dienst- und Sachleistungen der spezifischen Altenhilfe dagegen können unabhängig davon gewährt werden, ob und in welcher Höhe eine Rente zufließt.<sup>46</sup>

(3) *Finanzierung:*

Die Beiträge werden durch Gesetz bestimmt.<sup>47</sup> Der Beitragssatz beträgt derzeit 18,7 v.H.<sup>48</sup> Die Beitragsgrundlage ist für Arbeitnehmer das Bruttoarbeitsentgelt. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 1990 DM 75.600 jährlich (DM 6.300 monatlich). Die Beiträge werden grundsätzlich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte aufgebracht. Bei *Kleinstverdienern* (1990: bis zu einem Bruttoarbeitsentgelt von DM 610) trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein. Die Beitragseinnahmen werden durch *Bundeszuschüsse* ergänzt.<sup>49</sup> Die Beitragsfinanzierung überwiegt jedoch (mit 80 – 85 v.H.).

*Sonstige Einnahmen* fließen den Versicherungsträgern aus längerfristigen Geldanlagen (Hypotheken, Darlehen) und kurzfristigen Festgeldern zu.

Durch Gesetz hat der Bund eine *Bundesgarantie*<sup>50</sup> für den Fall übernommen, daß die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben der Versicherung für die Dauer des nächsten Jahres zu decken. Er hat sich jedoch vorbehalten, „das Nähere“ durch besonderes Gesetz zu bestimmen. Die Bundesgarantie hat somit nur den Wert eines politischen Versprechens.<sup>51</sup>

(4) *Die steuerliche Berücksichtigung des Alters und der Alterssicherung:*

(4.1) *Vorsorgeaufwendungen:*

Die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Rentenversicherung vermindern in gewissen Grenzen das steuerpflichtige Einkommen.<sup>52</sup>

(4.2) *Besteuerung der Alterseinkünfte:*

Renten der *Rentenversicherung* (einschließlich der betrieblichen Alterssicherung durch Direktversicherung oder betriebliche Pensionskassen) unterliegen der sogenannten *Ertragsanteilsbesteuerung*.<sup>53</sup> Sie geht davon aus, daß das Stammrecht, aus dem die Leistungen fließen, durch eigene Aufwendungen erworben ist. Der Ertrag des Rentenrechts sei – entsprechend dem Zinsertrag eines Kapitalstammrechts – steuerpflichtiges Einkommen. Unter dem Ertrag des Rentenrechts wird der in Rentenzahlungen enthaltene durchschnittliche Zinsanteil verstanden, der sich für die voraussichtliche Laufzeit der Rente zu Beginn ihres Bezugs ergibt. Die einzelnen Rentenzahlungen werden zu diesem Zweck gedanklich in einen – nicht steuerpflichtigen – Kapitalrückzahlungsanteil und einen – steuerpflichtigen – Zinsanteil aufgeteilt. Als Zinsanteil gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs gleichbleibend der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt. Der Berechnung des Ertragsanteils liegt mithin die Fiktion zugrunde, daß die Rente, deren Dauer von der Lebenszeit einer Person abhängt und deshalb unbestimmt ist, eine vorschüssige Zeitrente darstellt, deren Laufzeit der mittleren Lebenserwartung dieser Person zu Beginn des Rentenbezugs entspricht. Die Berechnung des Ertragsanteils erfolgt dabei unter der Annahme eines Zinssatzes von 5,5 v.H. Gegenwärtig ergibt sich

45 §§ 2, 11 BSHG.

46 § 75 Abs. 4 BSHG.

47 S. o. N 26. – Künftig werden die Beiträge im Rahmen des Gesetzes durch Verordnung bestimmt (§§ 157 ff. SGB VI).

48 Art. 2 § 30 b Gesetz zur Neuregelung der Arbeiterrentenversicherung (ArVNG); § 29 b Gesetz zur Neuregelung der Angestelltenversicherung (AnVNG).

49 §§ 1389, 1384 RVO; §§ 111, 116 AVG. – Künftig § 213 SGB VI.

50 § 1384 RVO; § 111 AVG.

51 Durch die Reform wurde die Bundesgarantie geändert. Sie ist nunmehr als Liquiditätshilfe ausgestaltet, die nicht mehr unter dem Vorbehalt des Gesetzes steht. Jedoch sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Liquiditätshilfe zurückzuzahlen (§ 214 SGB VI).

52 § 10 Abs. 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG).

53 § 22 EStG.

für eine Rente, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen wird, ein Ertragsanteil von 29 v.H., für eine Rente, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, ein Ertragsanteil von 24 v.H. Mit anderen Worten: Die normale Altersrente ist mit rund einem Viertel des Zahlbetrages steuerpflichtig.

*Andere Alterseinkünfte* (z.B. aus Arbeitslohn, aus selbständiger Arbeit usw.), die nach Vollendung des 64. Lebensjahres bezogen werden, genießen den sogenannten Altersentlastungsbetrag: 40 v.H., höchstens jedoch insgesamt DM 3.000 jährlich (ab VZ 1990 DM 3.720).<sup>54</sup>

Bis 1989 genossen *alle* Personen, die das 64. Lebensjahr vollendet hatten, einen Altersfreibetrag von DM 720 jährlich.<sup>55</sup> Dieser Sonderfreibetrag wurde durch die Steuerreform ab dem Veranlagungszeitraum 1990 abgeschafft; als Ausgleich wurde der Altersentlastungsbetrag bei anderen Alterseinkünften um diesen Betrag aufgestockt.<sup>56</sup>

## *bb) Die betriebliche Alterssicherung als Aufbausicherung*

Die *Aufbausicherung* ist der *betrieblichen Alterssicherung* überlassen. Ob und auf welche Weise eine betriebliche Alterssicherung vorgesehen ist, ist der Entscheidung der Unternehmen oder Tarifvertragsparteien überlassen. Das Gesetz gibt nur Rahmenbedingungen. Soweit eine betriebliche Alterssicherung eingeführt ist, ist sie im Regelfall obligatorisch, kann jedoch, insbesondere wenn die Arbeitnehmer an dem Vorsorgeaufwand beteiligt werden sollen, auch freiwillig sein. Die betriebliche Alterssicherung kann arbeitsrechtlicher (unmittelbare Versorgungszusage des Arbeitgebers; Unterstützungskasse), arbeits- und versicherungsrechtlicher (Pensionskasse) und versicherungsrechtlicher (Direktversicherung zugunsten des Arbeitnehmers) Natur sein. Den Vorsorgeaufwand trägt im Regelfall der Arbeitgeber.

Da die betriebliche Alterssicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, lassen sich nur wenige einheitliche Aussagen machen.

### *(1) Personenkreis:*

Die betriebliche Alterssicherung erfaßt maximal die Personen, die bei einem Unternehmen tätig sind, das eine betriebliche Altersversorgung hat. Das sind in der Regel die Arbeitnehmer. Als Nichtarbeitnehmer kommen Betriebsinhaber, Organe, selbständige Handelsvertreter etc. in Betracht. Angehörige (Ehegatten, Kinder, evtl. auch Eltern) können abgeleitet gesichert sein.

Die betriebliche Alterssicherung kann innerhalb des Unternehmens als *Pflicht- und/oder als freiwillige Sicherung* angelegt sein. Trägt der Unternehmer den Vorsorgeaufwand allein, wird die Unterscheidung irrelevant. Ein freiwilliger Beitritt unternehmensfremder Personen ist nicht möglich.

### *(2) Leistungen:*

Die *Leistungen* der betrieblichen Alterssicherung *ergänzen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung*. In der Regel handelt es sich also um einmalige oder fortlaufende Leistungen zur Ergänzung der Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters sowie um Hinterbliebenenleistungen (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten).

*(2.1) Allgemeine Leistungsbedingungen* wie die Abhängigkeit von Einkommensgrenzen und Verfahrensvoraussetzungen sind nicht allgemein geregelt. Primäre Leistungsbedingung ist die *Zugehörigkeit zum Unternehmen*. Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, so verliert er den Anspruch auf den Schutz des Alterssicherungssystems gleichwohl nicht, wenn er das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens drei Jahre bestanden hat (*Unverfallbarkeit*).<sup>57</sup>

54 § 24 a EStG.

55 § 32 Abs. 8 EStG.

56 Steuerreformgesetz 1990 vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093).

57 §§ 1 ff. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAG).

Wartezeiten sind denkbar. Um die Unverfallbarkeit zu sichern, können Wartezeiten ausgeschiedener Arbeitnehmer aber auch außerhalb des Betriebes vollendet werden.

Das Gesetz schreibt lediglich vor, daß die betriebliche Alterssicherung die Leistungen nicht von höheren *Altersgrenzen* abhängig machen darf als die gesetzliche Rentenversicherung.<sup>58</sup>

(2.2) *Die Bestimmung des Leistungsinhalts* ist der konkreten Regelung überlassen. Gemeinsam ist der Zweck, die Leistungen der Rentenversicherung in Richtung auf eine bessere Alterssicherung zu ergänzen. Leistungen der betrieblichen Alterssicherung dürfen nach ihrer erstmaligen Bewilligung nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß Beträge, um die sich andere Sozialleistungen nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet werden. Es darf z.B. an eine Betriebsrente nicht die allgemeine Erhöhung der Renten der Rentenversicherung angerechnet werden. Dadurch soll vermieden werden, daß die Dynamisierung sozialer Leistungen nicht dem Arbeitnehmer zugute kommt und die Anwartschaft auf die betriebliche Leistung ausgehöhlt wird (*Auszehrungsverbot*).<sup>59</sup>

Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre die Frage der *Anpassung der betrieblichen Alterssicherungsleistungen* zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden, wobei insbesondere Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen sind. Als Maßstab für die Anpassung gilt im allgemeinen der Lebenshaltungspreisindex. Jedoch können schwerwiegende Interessen des Unternehmens eine geringere Anpassung rechtfertigen.<sup>60</sup>

(2.3) *Der Leistungswegfall* hängt von der konkreten Regelung ab.

(2.4) *Kumulation mit Einkommen oder anderen Sozialleistungen*: Betriebsrenten werden grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Sie schließen auch andere Sozialleistungen nicht aus. Die Sozialhilfe ist jedoch ihrer Natur nach auch gegenüber der betrieblichen Alterssicherung subsidiär. Inwieweit die betriebliche Alterssicherung andere Leistungen mindern berücksichtigt, hängt von der konkreten Regelung ab. Anpassungen anderer Sozialleistungen an die wirtschaftliche Entwicklung dürfen jedoch nicht zu einer Minderung betrieblicher Leistungen führen.

### (3) *Finanzierung*:

*Beiträge* kommen nur in Betracht, soweit die betriebliche Alterssicherung versicherungstechnisch angelegt ist (Pensionskassen, Direktversicherung). In diesem Fall werden die Beiträge grundsätzlich vom Arbeitgeber aufgebracht. Nur ausnahmsweise kommt es zu Beitragsanteilen von Arbeitnehmern. Eine ähnliche Gestaltung ist auch für Unterstützungskassen denkbar. Bei der Direktzusage einer Alterssicherung durch den Arbeitgeber scheidet die Finanzierung durch Beiträge aus.

Eine Finanzierung aus *allgemeinen Haushaltsmitteln* findet grundsätzlich nicht statt. Jedoch kann es in Einzelfällen – etwa bei Unternehmenskrisen – zu Subventionen kommen.

Die Alterssicherung in Gestalt unmittelbarer Zusagen des Arbeitgebers, von Unterstützungskassen und von direkten Leistungsansprüchen gegenüber Versicherungsunternehmen bedarf der *Sicherung für den Fall*, daß die Leistungen wegen *eines Konkurses des Unternehmens* oder eines ähnlichen Ereignisses ganz oder teilweise nicht mehr erbracht werden.<sup>61</sup> Zu diesem Zweck wurde ein Pensions-Sicherungsverein (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) gegründet. Er wird durch Beiträge aller Arbeitgeber, bei denen sicherungspflichtige Formen der betrieblichen Altersversorgung bestehen, finanziert. Tritt die Insolvenz ein, so haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte, wenn das Konkursverfahren bzw. die sonstige Ursache für die Nichterfüllung der Versorgungsansprüche nicht eingetreten wäre. Grundsätzlich sichert die Insolvenzversicherung also die Alterssicherungsleistung in vollem Umfang. Leistungszusagen, die über eine gewisse Obergrenze (das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung) hinausgehen, sind nicht gegen Insolvenz gesichert.

---

58 § 6 BetrAG.

59 § 5 BetrAG.

60 § 16 BetrAG.

61 §§ 7 ff. BetrAG.

b) *Für Arbeitnehmer in bergmännischen Betrieben: Knappschaftliche Rentenversicherung*

Für *Arbeitnehmer in bergmännischen Betrieben* stellt die *Knappschaftliche Rentenversicherung* das spezifische Vorsorgesystem dar.<sup>62</sup> Sie verbindet die Ziele von Regel- und Aufbausicherung (bifunktionales System). Sie ist obligatorisch und öffentlich-rechtlicher Natur. Die Leistungen sind der Struktur nach denen der Rentenversicherung ähnlich, im Hinblick auf den bifunktionalen Charakter des Systems jedoch höher. Den Vorsorgeaufwand trägt zu einem Drittel der Arbeitnehmer, zu zwei Dritteln der Arbeitgeber. Die Finanzierung wird weitgehend aus Bundesmitteln ergänzt.

c) *Für Beamte, Richter und Soldaten: Beamtenversorgung*

Für *Beamte, Richter und Soldaten* bildet die *Beamtenversorgung*<sup>63</sup> ein umfassendes, in sich geschlossenes System, das ebenfalls die Funktionen einer Regel- und einer Aufbausicherung in sich verbindet (bifunktionales System). Die Sicherung ist obligatorisch und öffentlich-rechtlicher Natur. Die Leistung (Pension) orientiert sich an einem Entgeltfaktor (im Gegensatz zur Rentenversicherung nicht das lebensdurchschnittliche, sondern das letzte aktive Einkommen) und einem Zeitfaktor (der anders als der gleichbleibende Zeitfaktor der Rentenversicherung zunächst höher ist, um im Verlauf der „Vorsorgekarriere“ zu sinken). Der Vorsorgebeitrag des Gesicherten ist nicht gesondert ausgewiesen und gilt als mit der Dienstleistung abgegolten.

d) *Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst: Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst*

Für *Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst* wird eine ähnliche Wirkung durch die Kombination zweier Systeme bewirkt: Die obligatorische Rentenversicherung bewirkt die allgemeine Regelsicherung. Die *Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst* bewirkt eine Aufbausicherung, deren Ziel die Gleichstellung mit der Beamtenversorgung ist – ein Ziel, das auch unter- oder überschritten werden kann. Die Zusatzversorgung ist immer obligatorisch. Ihre Rechtsnatur ist nach Bereichen unterschiedlich. Grundsätzlich ist die Organisation öffentlich-rechtlicher, die Sachregelung jedoch privatrechtlicher (versicherungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher) Natur. Den Vorsorgeaufwand trägt in der Regel der Arbeitgeber.

---

62 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). – Das Rentenreformgesetz 1992 hat die knappschaftliche Rentenversicherung einbezogen. Sie ist künftig nicht mehr sondergesetzlich geregelt, sondern im Rahmen des VI. Buches des Sozialgesetzbuches.

63 Beamtenversorgungsgesetz.



## 2. Systeme für Selbständige

### a) Rentenversicherung für besonders schutzbedürftige Selbständige

Für *Selbständige*, die vom Gesetz als sozial besonders schutzbedürftig betrachtet werden (selbständige Lehrer, Erzieher, Krankenpfleger und Hebammen, Künstler und Publizisten,<sup>64</sup> Seelotsen, Küstenschiffer und -fischer<sup>65</sup>) bewirkt die *Rentenversicherung* eine Regelsicherung. Die Sicherung ist obligatorisch und öffentlich-rechtlicher Natur. Den Vorsorgeaufwand trägt grundsätzlich der Selbständige. Ausnahmsweise werden andere (z.B. die Vermarkter künstlerischer Produkte) einbezogen. Die Finanzierung wird aus Bundesmitteln ergänzt.

### b) Rentenversicherung für die Handwerker

*Handwerker* sind in die Rentenversicherung einbezogen.<sup>66</sup> Jedoch ist die Versicherung für sie nur begrenzte Zeit (18 Jahre) und nur nach Maßgabe eines Durchschnittsentgelts obligatorisch. Sie gewährleistet ihnen nur eine Grundsicherung. Eine Regelsicherung können sie dadurch erreichen, daß sie beantragen, Pflichtversicherten gleichgestellt zu werden. Mit geringerem Sicherungserfolg können sie auch die Grundsicherung durch freiwillige Höher- und/oder Längerversicherung verbessern. Die Handwerkerversicherung ist demzufolge in einem Mindestmaß obligatorisch, darüber hinaus freiwillig. Sie ist öffentlich-rechtlicher Natur. Den Vorsorgeaufwand trägt der Handwerker. Die Finanzierung wird aus Bundesmitteln ergänzt.

### c) Landwirtschaftliche Altershilfe

Für *selbständige Landwirte* besteht die besondere *landwirtschaftliche Altershilfe*.<sup>67</sup> Sie zielt darauf, den Bargeldbedarf zu sichern, den der alte Landwirt neben den Sachleistungen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (oder entsprechenden Vermögenswerten) hat. Sie ist obligatorisch und öffentlich-rechtlicher Natur. Den Vorsorgeaufwand trägt der Landwirt. Die Finanzierung wird weitgehend aus Bundesmitteln ergänzt.<sup>68</sup>

### d) Für Selbständige in „freien Berufen“: Berufsständische Versorgungswerke

Für *Selbständige in „freien Berufen“* (Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) wird die Altersvorsorge durch *berufsständische Versorgungswerke* bewirkt. Sie zielen in der

---

64 Gesetz über die Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG).

65 § 1227 RVO; § 2 AVG. – Künftig § 2 SGB VI.

66 Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz – HwVG). – Künftig § 2 SGB VI.

67 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

68 § 13 GAL.

Regel auf eine Grundsicherung, können jedoch auch eine Mindest-, Regel oder Voll-sicherung anstreben. Wo sie eingerichtet sind, sind sie grundsätzlich obligatorisch und öffentlich-rechtlicher Natur. Die Regelung erfolgt entweder durch Landesgesetz oder durch autonomes Recht (Satzung der entsprechenden beruflichen Selbstverwaltungskörperschaft).<sup>69</sup> Somit bestehen regional beträchtliche Unterschiede.<sup>70</sup> Am weitesten verbreitet sind Versorgungseinrichtungen bei den Heilberufen. Den Vorsorgeaufwand trägt der Selbständige durch Beiträge.

e) *Für sonstige Selbständige: Freiwillige Rentenversicherung*

*Sonstigen Selbständigen* ist die Rentenversicherung eröffnet. Beantragen sie, Pflichtversicherten gleichgestellt zu werden, so können sie damit eine Regelsicherung bewirken. Durch eine rein *freiwillige Versicherung* können sie eine Sicherung bewirken, die dahinter zurückbleibt oder (ausnahmsweise auch) darüber hinausgeht. Diese Sicherung wird als „Pflichtversicherung auf Antrag“ freiwillig begründet.<sup>71</sup> Außerhalb dieser Rechtsform bleibt sie freiwillig.<sup>72</sup>

3. *Sonstige spezifische Alterssicherungssysteme*

a) *Freiwillige Rentenversicherung*

Für *Nicht-Erwerbstätige* (Hausfrauen usw.) besteht die Möglichkeit des *freiwilligen Beitritts* zur gesetzlichen *Rentenversicherung*,<sup>73</sup> freilich um den Preis entsprechender Beitragszahlung.

b) *Privatversicherung, Vermögensbildung*

*Privatversicherung* und die Eigenvorsorge durch *Vermögensbildung* können alle Vorsorgesysteme ergänzen und je nach dem Ausgangspunkt auf eine Regel-, Aufbau-, Voll- oder Übersicherung zielen. Wo Versicherungspflicht nicht besteht, kann sich die Vorsorge auch auf Privatversicherung und/oder Vermögensbildung beschränken. Vorsorge dieser Art ist jedoch ausschließlich an der Vorsorgefähigkeit und der Vorsorgebereitschaft der zu sichernden (und/oder der ihre Angehörigen sichernden) Personen orientiert.

---

69 S. als Beispiel folgende Regelungen des Landes Bayern:

- Für die Versorgung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte: Art. 46 ff. des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VerfG); Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung.

- Für die Versorgung der Apotheker: Art. 49 ff. VerfG; Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung. Für die Versorgung der Rechtsanwälte: Bayerisches Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung; Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung.

- Für die Versorgung der Architekten: Art. 33 ff. des Bayerischen Architektengesetzes; Satzung der Bayerischen Architektenversorgung.

70 Ein bundeseinheitliches Versorgungswerk besteht für die Bezirksschornsteinfeger.

71 § 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO; § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG. – Künftig § 4 SGB VI.

72 § 1233 RVO; § 10 AVG. – Künftig § 7 SGB VI.

73 S. N 72.

### III. Die Alterssicherung der Invaliden und Hinterbliebenen

#### 1. Die Alterssicherung der Invaliden

##### 1.1 Vorsorge- und Entschädigungssysteme

###### a) Vorsorgesysteme

###### aa) Aufbau der Sicherung

Invalide, deren Erwerbsfähigkeit beschränkt oder aufgehoben ist, können dementsprechend nur begrenzt für den Aufbau einer Alterssicherung sorgen. Die *Rentenversicherung* substituiert diese mangelnde Vorsorgefähigkeit Invaliden auf verschiedene Weise: bei temporärer Vorsorgeunfähigkeit (langfristige Krankheit, Heilbehandlung im Rahmen der Unfallversicherung, Rehabilitation) werden entweder Beiträge vom zuständigen Sozialleistungsträger (Krankenversicherung, Unfallversicherung) bezahlt oder die entsprechenden Zeiten trotz Beitragslosigkeit berücksichtigt (Ausfallzeiten). Für Behinderte, die in Berufsbildungswerken für Behinderte, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten beschäftigt sind, werden die Beiträge, soweit ihr Arbeitsentgelt nicht ausreicht, um eine angemessene soziale Sicherung zu gewährleisten, von dem Träger der Einrichtung gezahlt.<sup>74</sup> Die *landwirtschaftliche Alterssicherung* kennt entsprechende Regelungen für temporäre Invalidität. *Andere* Systeme (Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke und Systeme der Zusatzsicherung) kennen entsprechende Vorkehrungen grundsätzlich nicht.

###### bb) Altersleistungen

Die *Rentenversicherung* gewährt Renten im Fall der Berufsunfähigkeit (Verminderung der Erwerbsmöglichkeit im bisherigen oder einem ähnlichen Beruf) und der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit. Ist die Altersgrenze erreicht, so wandelt sich die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in die Altersrente um.<sup>75</sup> Bei der Berechnung der Altersrente können Zeiten, in denen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wurde und keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, als „beitragslose Zeiten“ (Ausfallzeiten) berücksichtigt werden, soweit sie vor dem 55. Lebensjahr liegen.<sup>76</sup>

Auch die *anderen Vorsorgesysteme* (Beamtenversorgung, landwirtschaftliche Alterssicherung, berufsständische Versorgungswerke) sind, soweit sie das Risiko der Invalidität überhaupt einschließen, Verbundsysteme, welche die Invaliditätsleistung an einer gewissen Altersgrenze in Altersleistungen umwandeln. Entsprechendes gilt für die betriebliche Alterssicherung.

74 Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter. – Künftig §§ 1, 168 SGB VI.

75 § 1254 Abs. 2 RVO; § 31 Abs. 2 AVG.

76 § 1259 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 u. 6 RVO; § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 u. 6 AVG. – Künftig § 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.

## b) *Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme*

Anders verhalten sich die Systeme, die den Ausgleich für einen Schaden an bestimmte Ursachen des schädigenden Ereignisses knüpfen. Das trifft einerseits auf die *Unfallversicherung*,<sup>77</sup> andererseits auf das *soziale Entschädigungsrecht* zu.<sup>78</sup> Weder die Renten der Unfallversicherung noch die Renten des sozialen Entschädigungsrechts kennen eine Altersgrenze. Die Entschädigungsleistung dauert grundsätzlich bis zum Tode an.

Treten im Falle des Alters Leistungen der Alterssicherung hinzu, so wird jedoch überprüft, ob die Kumulation der Entschädigung mit der Alterssicherung nicht zu einer Übersicherung führt. Die Unfallversicherung erweist sich gegenüber zusätzlichen Alterssicherungsleistungen als indifferent. Sie überläßt es den Alterssicherungssystemen, dem Problem einer Übersicherung Rechnung zu tragen. Dementsprechend ist eine Kürzung der Altersleistungen der Rentenversicherung vorgesehen.<sup>79</sup> Die Altersrente ruht, soweit sie zusammen mit der Unfallrente 80 v.H. des Durchschnittseinkommens der Versicherten oder, wenn dieser höher liegt, des Verdienstes des Versicherten, welcher der Berechnung der Unfallrente zugrunde liegt, übersteigt.<sup>80</sup> Die landwirtschaftliche Alterssicherung kennt entsprechende Anrechnungen nur für das vorzeitige (vor dem 65. Lebensjahr geleistete) Altersgeld. Die Beamtenversorgung kennt sie nicht. Für die berufsständischen Versorgungswerke, die betriebliche Alterssicherung usw. sind einheitliche Aussagen nicht möglich.

Die Kriegsopferversorgung mindert dagegen ihre Rentenleistungen durch *Anrechnung* (eines Teils) der Leistungen aus den Alterssicherungssystemen.<sup>81</sup>

### 1.2 *Hilfs- und Förderungssysteme, die abstrakt auf Bedarfslagen reagieren*

Das Schwerbehindertengesetz sieht vor, daß Schwerbehinderte in öffentlichen Verkehrsmitteln unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen befördert werden. Dies kommt auch älteren Schwerbehinderten zugute.

### 1.3 *Hilfs- und Förderungssysteme, die konkret auf Bedarfslagen reagieren*

Für Invalide sind besonders drei Typen der Sozialhilfe „in besonderen Lebenslagen“ zu erwähnen: die Eingliederungshilfe für Behinderte,<sup>82</sup> die Blindenhilfe<sup>83</sup> und die

---

77 Reichsversicherungsordnung (RVO) III. Buch: Unfallversicherung.

78 Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG). Das Bundesversorgungsgesetz ist entsprechend anwendbar auf die Soldaten der Bundeswehr (§ 80 Soldatenversorgungsgesetz – SVG), auf die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes (§§ 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes – BGSG), auf die Zivildienstleistenden (§ 47 des Zivildienstgesetzes – ZDG), auf Impfgeschädigte (§ 51 des Bundesseuchengesetzes – BSeuchenG) sowie auf die Opfer von Gewaltverbrechen (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – OEG).

79 § 1278 RVO; § 55 AVG.

80 Die Rentenreform hat diese Regel neu differenziert: § 93 SGB VI.

81 §§ 30, 32, 33 BVG.

82 §§ 39 ff. BSHG.

83 § 67 BSHG.

Hilfe zur Pflege.<sup>84</sup> Die Eingliederungshilfe für Behinderte umfaßt zahlreiche Maßnahmen der Behandlung, der Versorgung mit Körperersatzstücken und Geräten, der Ausbildung und Fortbildung, der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung und der Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, ferner die Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer Tageseinrichtung für Behinderte o.ä.

## 2. *Die Alterssicherung der Hinterbliebenen*

### 2.1. *Vorsorgesysteme*

#### a) *Alterssicherung für Witwen und Witwer*

##### aa) *Rentenversicherung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, betriebliche Alterssicherung*

Die *Rentenversicherung* (der Arbeiter, der Angestellten, der in bergmännischen Betrieben Beschäftigten, der Handwerker, sonstiger rentenversicherter Selbständiger) schließt Unterhaltersatzleistungen an den hinterbliebenen Ehegatten (Witwe und Witwer) ein.<sup>85</sup> Sie macht einen Teilbetrag der Rente aus, die dem Versicherten selbst zustand (abgeleitete Sicherung). Der Teilbetrag ist höher („große Witwenrente“), wenn dem hinterbliebenen Ehegatten eigene Arbeit nicht mehr zuzumuten ist, insbesondere dann, wenn der hinterbliebene Ehegatte das 45. Lebensjahr vollendet hat.<sup>86</sup> Die Hinterbliebenenrente hat insofern auch den Charakter einer „vorgezogenen Alterssicherung“. Trifft die Witwen- oder Witwerrente mit eigenem Einkommen und anderen Leistungen aus Regelsicherungssystemen zusammen, so mindert dies die Rente in teils absoluten, teils relativen Grenzen.<sup>87</sup> Eine eigenständige Sicherung Angehöriger ist demgegenüber als freiwillige Versicherung gegen zusätzliche Beiträge möglich.

Die *Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes* umfaßt auch eine abgeleitete Hinterbliebenensicherung. Die übrigen Erscheinungsformen *betrieblicher Alterssicherung* unterliegen keiner einheitlichen Regel.

#### bb) *Beamtenversorgung*

Die *Beamtenversorgung* gewährt ebenfalls der Witwe und dem Witwer Hinterbliebenenleistungen. Fallen diese mit Altersrenten aus der Rentenversicherung zusammen, werden die Hinterbliebenenbezüge der Beamtenversorgung gekürzt.<sup>88</sup>

84 §§ 68 f. BSHG.

85 §§ 1263 ff. RVO; §§ 40 ff. AVG. – Künftig §§ 46 ff. SGB VI.

86 § 1268 RVO; § 45 AVG. – Künftig § 46 SGB VI.

87 S. N 19.

88 § 55 BeamtVG.

cc) *Landwirtschaftliche Altershilfe, berufsständische Versorgungswerke*

Die *landwirtschaftliche Altershilfe* gewährt hinterbliebenen Ehegatten Renten auf differenzierte Weise, wenn sie das 60. oder 65. Lebensjahr vollendet haben. Für die *berufsständischen Versorgungswerke* ist eine einheitliche Aussage nicht möglich.

b) *Alterssicherung für geschiedene Ehegatten*

Die soziale Sicherung von Ehegatten nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe wurde 1977 einer tiefgreifenden *Reform* unterzogen. *Bis zu diesem Zeitpunkt* richtete sich die soziale Sicherung geschiedener, unterhaltsabhängiger Ehegatten (im Regelfall der Ehefrauen) im Falle des Todes des Unterhaltsträgers (im Regelfalle des Mannes) nach dem Modell der abgeleiteten Sicherung. In der *Rentenversicherung* hing die analoge Anwendung des Rechts der Witwen-/Witwerrente davon ab, daß der verstorbene frühere Ehegatte Unterhalt geleistet oder geschuldet hat. Ähnliches galt in den *anderen Sicherungszweigen*. Für Ehen, die vor der Reform aufgelöst wurden, gelten diese Vorschriften noch heute.

Seit der *Reform von 1977* herrscht das Prinzip des *Versorgungsausgleichs*.<sup>89</sup> Die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche werden im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe auf die Ehegatten verteilt. Damit erwirbt jeder der früheren Ehegatten Elemente einer eigenständigen Alterssicherung, die zusammen mit anderen Elementen, die vor oder nach der Ehezeit erworben wurden, die Grundlage einer eigenständigen Alterssicherung ergeben können. Technik und Wirkung des Versorgungsausgleichs sind freilich für die verschiedenen Alterssicherungssysteme außerordentlich unterschiedlich.

c) *Alterssicherung für Waisen*

Hinterbliebenenleistungen an Waisen<sup>90</sup> haben grundsätzlich keine Funktion in der Alterssicherung. Waisenrenten enden grundsätzlich zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr der Waisen. Eine Ausnahme bildet die Beamtenversorgung. Sie billigt schwerbehinderten Waisen Waisengeld auch über das 27. Lebensjahr hinaus zu. Insofern kann Waisengeld auch ein Element der Alterssicherung werden.

## 2.2 *Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme*

Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme (Unfallversicherung, soziales Entschädigungsrecht) kennen Hinterbliebenenleistungen aus zwei Gründen: primär wenn der Tod eine systemrelevante Ursache (Arbeitsunfall, Kriegsereignis usw.) hat; sekundär auch dann, wenn die systemrelevante Ursache die Erwerbsfähigkeit

89 §§ 1587 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); §§ 1304 ff. RVO; §§ 83 ff. AVG. – Künftig §§ 8, 76, 187 f. SGB VI.

90 §§ 1267, 1269 RVO; §§ 44, 46 AVG. – Künftig § 48 SGB VI.

des Unterhaltsträgers so gemindert hat, daß er nicht imstande war, eine hinreichende soziale Vorsorge für seine Hinterbliebenen aufzubauen.

a) *Unfallversicherung*

Die *Unfallversicherung* gewährt, wenn der *Tod des Unterhaltsträgers systemrelevant* verursacht ist, der *Witwe* oder dem *Witwer* eine Rente<sup>91</sup> insbesondere dann, wenn der hinterbliebene Ehegatte das 45. Lebensjahr vollendet hat. Trifft die Witwen-/Witwerrente mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzesinkommen (z.B. einer Invaliditäts- oder Altersrente aus der Rentenversicherung) zusammen, so kommt es zu einer begrenzten Anrechnung. Je nach den Umständen kann so die Witwen- oder Witwerrente die Alterssicherung ersetzen oder ergänzen. Entsprechendes gilt für einen früheren Ehegatten, wenn der Verstorbene Unterhalt geleistet oder geschuldet hat. War der *Tod nicht systemrelevant verursacht*, so zahlt die Unfallversicherung nur eine einmalige Abfindung.<sup>92</sup>

*Waisenleistungen* der Unfallversicherung kommen infolge der Altersgrenzen als Alterssicherung nicht in Betracht. Dagegen kennt die Unfallversicherung *Elternrenten*.<sup>93</sup> Voraussetzung ist, daß der Verstorbene die Eltern unterhalten hat oder hätte. Elternrenten sind naturgemäß dazu da, Alterssicherung darzustellen oder zu ergänzen.

b) *Das soziale Entschädigungsrecht*

Das *soziale Entschädigungsrecht* gewährt *Witwen* oder *Witwern*, wenn der *Tod systemrelevant verursacht* war, eine Rente.<sup>94</sup> Bei deren Bemessung werden Einkünfte der Witwe oder des Witwers (u.a. auch Alterssicherungsleistungen) berücksichtigt. War der *Tod nicht systemrelevant verursacht*, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Witwen-/Witwerbeihilfe, die dem Betrag nach hinter der Witwen-/Witwerrente zurückbleibt.<sup>95</sup>

Das soziale Entschädigungsrecht kennt ferner *Waisenrenten* für schwerbehinderte Waisen, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch über das 27. Lebensjahr hinaus.<sup>96</sup> Entsprechend der Witwen-/Witwerbeihilfe kennt das soziale Entschädigungsrecht auch eine Waisenbeihilfe, wenn der Unterhaltsträger infolge der Schädigung außerstande war, eine entsprechende soziale Sicherung aufzubauen.<sup>97</sup>

Schließlich sieht das soziale Entschädigungsrecht Renten an *Eltern* vor, die erwerbsunfähig sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben.<sup>98</sup>

---

91 §§ 590 ff. RVO.

92 § 600 RVO.

93 § 596 RVO.

94 §§ 40 ff. BVG.

95 § 48 BVG.

96 §§ 45 ff. BVG.

97 § 48 BVG.

98 § 49 BVG.

### 2.3 Hilfs- und Förderungssysteme

Spezifische Systeme der Hinterbliebenensicherung, die *abstrakt auf Bedarfslagen* reagieren, existieren nicht. Die – den Bedarfslagen konkret abhelfende – *Sozialhilfe* ergänzt jedoch auch die Alterssicherung der Hinterbliebenen. Der „Hilfe zum Lebensunterhalt“<sup>99</sup> kommt hier besondere Bedeutung zu, weil gerade Witwenrenten oft zu geringfügig sind, um das Existenzminimum gewährleisten zu können, und weil die meisten Systeme sozialer Sicherung auch erwerbsunfähigen Waisen keine lebenslängliche Hinterbliebenenrente verschaffen.

#### IV. Nicht-spezifische Formen der Alterssicherung

Die nicht altersspezifischen Systeme sozialer Sicherheit tragen zur Alterssicherung auf unterschiedliche Weise bei.

##### 1. Beitrag zum Aufbau der Altersvorsorge

In der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung und -hilfe, der Sozialhilfe usw. werden ergänzend zu den Einkommensersatzleistungen unter gewissen Voraussetzungen auch Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, welche die Anwartschaft auf die Alterssicherung steigert.<sup>100</sup>

##### 2. Ergänzung der spezifischen Systeme

Nicht altersspezifische Systeme können die Leistungen der spezifischen Altersvorsorgesysteme ergänzen oder substituieren.

###### a) Einkommensersatzleistungen wegen Invalidität, Unterhaltersatzleistungen

*Einkommensersatzleistungen wegen Invalidität* (Unfallversicherung, soziales Entschädigungsrecht) werden auch im Alter weitergewährt<sup>101</sup> (im sozialen Entschädigungsrecht sogar erhöht).<sup>102</sup> Auch *Unterhaltersatzleistungen* nach dem *Tod* eines Unterhaltsträgers können Altersleistungen ergänzen oder substituieren (insbesondere die Witwen- und Witwenrenten der Unfallversicherung und des sozialen Entschädigungsrechts). Das *Lastenausgleichsrecht* hat eine besondere Form der Kompensation von Vermögensschäden, welche die Alterssicherung berühren, hervorgebracht:

---

<sup>99</sup> §§ 11 ff. BSHG.

<sup>100</sup> S. für Arbeitslose §§ 1259 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a, 1385 a RVO; §§ 36 Abs. 1 Nr. 3 a, 112 a AVG; für die Bezieher von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld s. §§ 1259 Abs. 1 Nr. 1 b, 1385 b RVO; §§ 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b, 112 b AVG. – Künftig §§ 170, 176 SGB VI.

<sup>101</sup> S. o. B. III.

<sup>102</sup> § 31 Abs. 1 S. 2 BVG.



die Kriegsschadenrente (als Unterhaltshilfe: Sicherung eines Mindesteinkommens; als Entschädigungsrente: proportional zum erlittenen Schaden).<sup>103</sup>

*b) Bedarfsorientierte Systeme*

Andere Systeme ergänzen die Alterssicherungssysteme *bedarfsorientiert*: Wohngeld,<sup>104</sup> Kindergeld (wenn die Altersleistung die Familienlast nicht selbst angemessen berücksichtigt, wie seit 1984 das Altersgeld der Rentenversicherung).<sup>105</sup> Von besonderer Bedeutung ist die Ergänzung der Rentenversicherung durch die Krankenversicherung.<sup>106</sup> Das gilt ganz allgemein für die im Alter verstärkt bedeutsame Gewährleistung der medizinischen Versorgung. Es gilt ganz besonders aber auch für die Deckung des Schwerpflegebedarfs, welchen die Krankenversicherung freilich nur begrenzt übernommen hat (und wohl auch nur begrenzt übernehmen konnte).<sup>107</sup> Auch soziales Entschädigungsrecht und Unfallversicherung umfassen bedarfsorientierte Ergänzungen (Heilbehandlung, Körperersatzstücke, Erholung, Unterbringung, etc.).

*c) Sozialhilfe*

Die *Sozialhilfe* ist als Ergänzung der Alterssicherungssysteme von besonderer Tragweite. Sie steht grundsätzlich jedermann offen. Sie ist öffentlich-rechtlich organisiert. Die Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln. An der Durchführung und Ergänzung sind weitgehend gesellschaftliche Kräfte (Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Selbsthilfegruppen) beteiligt.

*aa) Hilfe zum Lebensunterhalt*

Die Sozialhilfe gewährt „*Hilfe zum Lebensunterhalt*“ jedem, „der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann“ (§ 11 BSHG). Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt werden grundsätzlich nach Regelsätzen gewährt. Die Regelsätze liegen derzeit zwischen DM 416 und DM 445 monatlich für den Alleinstehenden. Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird der Regelsatz generell um 20 v.H. erhöht. Neben den Regelsätzen werden die Aufwendungen für die Unterkunft (z.B. Miete) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Für darüber hinausgehende Bedürfnisse werden die Regelsätze durch einmalige oder laufende Leistungen im Rahmen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ergänzt.<sup>108</sup>

103 §§ 269 ff. des Lastenausgleichsgesetzes (LAG).

104 Wohngeldgesetz (WoGG).

105 Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

106 § 5 Abs. 1 Nr. 11, 12, §§ 255 ff. SGB V.

107 §§ 53 ff. SGB V.

108 §§ 11 ff., 21 ff. BSHG.

Die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ kann auch durch Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.<sup>109</sup>

*bb) Hilfe in besonderen Lebenslagen, Altenhilfe*

Die Sozialhilfe kennt darüber hinaus eine Reihe von *weiteren Hilfen*, die zwar nicht auf den rechtlichen Tatbestand des Alters beschränkt sind, vielfach jedoch gerade auch alten Menschen in besonderer Weise zugute kommen. Als „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ kommen insbesondere vorbeugende Gesundheitshilfe,<sup>110</sup> Krankenhilfe,<sup>111</sup> Eingliederungshilfe für Behinderte,<sup>112</sup> Blindenhilfe,<sup>113</sup> Hilfe zur Pflege<sup>114</sup> und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts<sup>115</sup> in Betracht. Alle diese Hilfen setzen grundsätzlich voraus, daß dem Empfänger (oder seinem Ehegatten) die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.<sup>116</sup> Schließlich ist auch an dieser Stelle noch einmal an die besondere „Altenhilfe“ im Rahmen der Sozialhilfe zu erinnern.<sup>117</sup>

## C. Quantitative Bedeutung der beteiligten Systeme

### I. Bevölkerungsstruktur

Die Bundesrepublik hat derzeit eine Wohnbevölkerung von ca. 61 Mio. Menschen. Fast 26 Mio. sind erwerbstätig, davon sind rund 38,6% Frauen. Der überwiegende Teil ist abhängig beschäftigt, fast 23 Mio., davon gut 2,4 Mio. als Beamte, Richter oder Berufssoldaten. Etwa 3,3 Mio. sind Selbständige und sogenannte mithelfende Familienangehörige. 20,3 Mio. sind Arbeiter und Angestellte.<sup>118</sup> Die über 60jährigen machen mit 12,58 Mio. ca. 20,6% der Bevölkerung aus, davon sind rd. 65% Frauen.<sup>119</sup> Die Lebenserwartung der über 60jährigen Männer beträgt 17,3 Jahre, bei den Frauen 21,7 Jahre.<sup>120</sup>

---

109 § 21 Abs. 3 BSHG.

110 § 36 BSHG.

111 §§ 37 f. BSHG.

112 §§ 39 ff. BSHG.

113 § 67 BSHG.

114 §§ 68 f. BSHG.

115 §§ 70 f. BSHG.

116 §§ 28 ff. BSHG.

117 S. o. B. I. 3.

118 Arbeits- und Sozialstatistik, Hauptergebnisse 1989, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1989, S. 10.

119 Statistisches Jahrbuch 1989, Statistisches Bundesamt (Hg.), 1989, S. 51, 53.

120 Statistisches Jahrbuch 1989 (N 119), S. 67.

## II. Spezifische Systeme der Alterssicherung

### 1. Öffentliche Systeme

(1) In der *gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten* sind ca. 21 Mio. Personen pflichtversichert, darunter fast 60.000 als selbständige Handwerker, 53.000 als versicherungspflichtige Selbständige, sowie rd. 875.000 als freiwillig Versicherte.

Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten leistet derzeit über 14,5 Mio. Renten, davon 9,9 Mio. Versicherten- und 4,6 Mio. Hinterbliebenenrenten. Von den Versichertenrenten entfallen 7,8 Mio. auf Altersrenten.<sup>121</sup>

(2) Die *knappschaftliche Rentenversicherung* erfaßt nur etwa 230.000 aktiv Beschäftigte. Dagegen leistet sie aktuell etwa 709.337 Renten, davon rd. 359.739 Versichertenrenten (davon 248.000 Altersruhegelder). Die Hinterbliebenenrenten machen hier fast die Hälfte der laufenden Renten aus.<sup>122</sup>

(3) Die *Beamtenversorgung* erfaßt ca. 1,8 Mio. aktive Beamte und Richter. Sie leistet derzeit rd. 570.000 Ruhegehälter und 404.000 Witwen-/Witwergelder.<sup>123</sup>

(4) Die *Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes* (derzeit bestehen 29 Zusatzversorgungseinrichtungen) umfaßt rd. 3,4 Mio. Pflichtversicherte.<sup>124</sup>

(5) In den 42 *berufständischen Versorgungswerken* für die „freien Berufe“ sind rd. 200.000 Mitglieder erfaßt.<sup>125</sup>

(6) Die *Altershilfe für Landwirte* zählt gegenwärtig 515.544 Beitragspflichtige. Sie leistet rd. 397.873 Altersgelder (207.927 an landwirtschaftliche Unternehmer, 87.809 an Witwen).<sup>126</sup>

### 2. Betriebliche Altersversorgung

Der Verbreitungsgrad der *betrieblichen Altersversorgung* hängt stark von der Art des Unternehmens und seiner Größe ab.<sup>127</sup> Danach ergibt sich folgendes Bild:

121 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), VDR Statistik Pflichtversicherter 1986/1987, Stand: 1986. Und VDR Statistik Rentenbestand, Stand: 1. Januar 1989.

122 Arbeits- und Sozialstatistik (N 118), S. 140.

123 Statistisches Jahrbuch 1989 (N 119), S. 444, 446.

124 Vgl. Strukturreform der Alterssicherung, BT-Drucks. 10/6294 (3.11.1986), S. 15.

125 Vgl. Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Berichtsband 2, S. 351 ff.

126 Vgl. Arbeits- und Sozialstatistik (N 118), S. 147.

127 Viertes Forschungsvorhaben zur Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, 1988, S. 28, 41.

## Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nach Unternehmen und Beschäftigten

Industrie			Handel		
Unternehmen mit:	Unternehmen <sup>1</sup> in %	Beschäftigte <sup>2</sup>	Unternehmen mit:	Unternehmen <sup>1</sup> in %	Beschäftigte <sup>2</sup>
20 - 49	39	23	3 - 5	23	9
50 - 199	75	46	6 - 9	38	19
200 - 999	91	68	10 - 19	32	11
über 1.000	99	91	20 - 49	47	15
Beschäftigten			50 - 199	71	28
			200 - 499	85	44
			über 500	97	54
			Beschäftigten		

1 Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung in % der jeweiligen Größenklasse

2 Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung in % der erfaßten Beschäftigten in Unternehmen der jeweiligen Größenklasse

### 3. *Private Vorsorge*

Der Stellenwert der *privaten Vorsorge* im System der Alterssicherung ist nur schwer abzuschätzen. Für die Vorsorge durch private Lebensversicherung liegt Zahlenmaterial vor, das den Umfang verdeutlichen kann: ca. 70% aller privaten Haushalte verfügen über mindestens einen oder mehrere Lebensversicherungsverträge. Der Verbreitungsgrad variiert jedoch stark nach Haushaltseinkommen und sozialer Stellung.<sup>128</sup>

### III. *Leistungen der Sozialhilfe*

(1) Die Statistik weist für 1987 insgesamt 3,136 Mio. Empfänger von Sozialhilfeleistungen aus. 20,2% aller Leistungen wurden an über 60jährige erbracht, wobei der Anteil der älteren Frauen mit 77,5% überproportional hoch ist. „Hilfe zum Lebensunterhalt“ wurde insgesamt in 2,332 Mio. Fällen geleistet, der Anteil der über 60jährigen an dieser Hilfeform beträgt 11,9% (davon sind 77,9% Frauen).

Unter den Hilfen in besonderen Lebenslagen nimmt die sog. Altenhilfe, die an über 60jährige in 17.348 Fällen erbracht wurde, eine eher untergeordnete Rolle ein. Altersspezifische Leistungen können aber auch in anderen Positionen aufgehen. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Bereich die Hilfe zur Pflege, die in 350.781 Fällen an über 60jährige geleistet wurde.<sup>129</sup>

(2) In welchen Fällen Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen aus Vorsorgesystemen ergänzen müssen, ist statistisch nur

<sup>128</sup> Einkommens- und Verbrauchsstichproben des Statistischen Bundesamtes; eigene Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Tabelle 17; Stand: 12.12.1988; Angaben bezogen auf 1983).

<sup>129</sup> Sozialleistungen, Fachserie 13, Reihe 2, Sozialhilfe 1987, Statistisches Bundesamt (Hg.), 1989, S. 34, Stand: 1987.

unzureichend erfaßt. Folgende Angaben mögen aber ein ungefähres Bild vermitteln: Bei 238.983 von den 2,332 Mio. Hilfeempfängern wurden Leistungen aus gesetzlichen Vorsorgesystemen angerechnet, bei 16.119 Renten aus Privatversicherungen oder betrieblicher Alterssicherung.<sup>130</sup> Aussagen zu den Hauptursachen der Hilfebedürftigkeit sind nur begrenzt möglich. Auffällig ist jedoch, daß gerade bei Frauen die Hilfestellung oft wegen unzureichender Versicherungs- und Versorgungsansprüche nötig wird.<sup>131</sup>

**IV. Kumulation / Alterseinkommen / Mix**

(1) Ein ungefähres Bild von der Leistungsfähigkeit des zentralen Regelsicherungssystems der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erlaubt das sogenannte Rentenniveau, also das Verhältnis der durchschnittlichen Arbeitsentgelte der aktiv Beschäftigten zur durchschnittlichen Rentenhöhe bei 40 Versicherungsjahren. Die Höhe der Rente beträgt danach rund die Hälfte des Bruttoarbeitsentgelts bzw. rund zwei Drittel des Nettoarbeitsentgelts.<sup>132</sup>

(2) Genauere Angaben über das im Alter verfügbare Einkommen sind nur möglich, wenn die verschiedenen zur Sicherung beitragenden Systeme berücksichtigt werden.<sup>133</sup>

Die folgende Übersicht zeigt die Anteile und die durchschnittliche Höhe der verschiedenen Leistungsarten am Alterseinkommen der 61 – 79jährigen Deutschen.<sup>134</sup>

Anteil der Personen, die Einkünfte der genannten Arten beziehen in % der 61 – 79jährigen und durchschnittliche Höhe der Einkunft in DM

Einkommensarten	Frauen						Männer	
	eigene Rente		Witwenrente		Gesamt		Gesamt <sup>3</sup>	
	in %	in DM	in %	in DM	in %	in DM	in %	in DM
<i>Renten der Regelsicherung:</i>								
Gesetzliche Rentenversicherung	52	523,-	40	779,-	72	807,-	84	1.365,-
Beamtenversorgung	1	(3.137,-) <sup>1</sup>	5	1.597,-	7	1.942,-	11	2.669,-
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>	<b>594,-</b>	<b>44</b>	<b>888,-</b>	<b>75</b>	<b>932,-</b>	<b>88</b>	<b>1.606,-</b>
<i>Renten der Zusatzsicherung:</i>								
Betriebsrenten	5	260,-	3	179,-	8	228,-	27	362,-
Zusatzversorgung öff. Dienst	4	490,-	2	(307,-) <sup>1</sup>	5	435,-	10	582,-
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>360,-</b>	<b>5</b>	<b>222,-</b>	<b>13</b>	<b>311,-</b>	<b>36</b>	<b>422,-</b>

Forts. nächste Seite

130 Sozialleistungen (N 129), S. 50, 51.

131 BT-Drucks. 10/6055, S. 8. Vgl. dazu auch Daten zur Einkommenssituation im Alter, Bd. 3, Infratest 1982, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1985, S. 115 ff.

132 Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Stand: 28.3.1990.

133 Die Kumulation von Altersleistungen ist statistisch nur unzureichend erfaßt. Dazu Datenlage zur Alterssicherung, Infratest Gutachten, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 1985, S. 261 ff.

134 Quelle: Infratest Erhebung 1982, Bd. 2, S. 197 ff.

Fortsetzung

Einkommensarten	Frauen						Männer	
	eigene Rente		Witwenrente		Gesamt		Gesamt <sup>3</sup>	
	in %	in DM	in %	in DM	in %	in DM	in %	in DM
<i>Sonstige Renten:</i> <sup>2</sup>								
Gesamt	6	358,-	9	549,-	15	480,-	21	475,-
Einkommen aus Alterssicherungssystemen insgesamt	56	644,-	47	970,-	79	1.029,-	93	1.805,-

- 1 Ungenügende statistische Grundlage
- 2 Landwirte- u. Selbständigenversorgung, Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Unfallrente, Private Lebensversicherung und sonstige Renten
- 3 Die Einkünfte für Witwer spielen im Gesamtvergleich keine Rolle, sodaß sich eine gesonderte Ausweisung erübrigt

Bezogen auf das Gesamteinkommen dieser Altersgruppe ergibt sich das folgende Bild:<sup>135</sup>

Beitrag der einzelnen Einkommensarten zum Gesamteinkommen (brutto) aller Frauen bzw. Männer der Altersgruppe

Einkommensart	Frauen			Männer
	eigene Rente	Witwenrente	Gesamt	Gesamt
	in %	in %	in %	in %
<i>Renten der Regelsicherung:</i>				
Gesetzliche Rentenversicherung	30,4	34,6	65,0	57,2
Beamtenversorgung	4,5	8,9	13,4	
Gesamt	34,9	43,5	78,4	72,2
<i>Renten der Zusatzsicherung:</i>				
Betriebsrenten	1,3	0,6	1,9	4,6
Zusatzversorgung öff. Dienst	2,0	0,5	2,5	3,0
Gesamt	3,3	1,1	4,4	7,6
<i>Sonstige Renten:</i>				
Gesamt	2,3	5,5	7,8 <sup>1</sup>	4,9
Einkommen aus Alterssicherungssystemen insgesamt	40,5	50,1	90,6	83,7

- 1 darunter die Kriegsopferversorgung mit 4,3%

Die wichtigste Ergänzungsleistung bei den männlichen Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung stellt die betriebliche Altersversorgung dar. Etwa 30% beziehen eine betriebliche Leistung neben der Rente. Bei den Frauen sind es demgegenüber nur 9%.<sup>136</sup>

<sup>135</sup> Ebd., S. 206.

<sup>136</sup> Infratest 1982, Bd. 1, S. 146 ff.

## D. Zusammenfassung

### I. *Übersicht über die verschiedenen zur Alterssicherung beitragenden Systeme*

Das Gefüge der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland wird von den Vorsorgesystemen dominiert. Diese knüpfen grundsätzlich an eine Erwerbstätigkeit an, so daß zunächst zwischen der Alterssicherung von Verdienern und Abhängigen (nach überkommener Sozialstruktur insbesondere Hausfrauen) unterschieden werden muß.

#### 1. *Die Alterssicherung von Verdienern*

##### a) *Adressaten und Struktur der Sicherung*

##### aa) *Vorsorgesysteme*

*Vorsorgesysteme* erfassen obligatorisch zunächst gruppenweise abgegrenzt die abhängig Beschäftigten. Die Aufbausicherungen für Arbeitnehmer sind in besonderem Maße gruppenbestimmt. Die knappschaftliche Rentenversicherung sowie die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten schließen sie ein. Auch die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind generell zusätzlich geschützt. Im übrigen ist ergänzende Vorsorge durch betriebliche Altersversorgung möglich, aber nicht gesetzlich gewährleistet.

Für Selbständige besteht dem Grundsatz nach keine Vorsorgepflicht. Dieser Grundsatz wird aber durch eine Vielzahl von Ausnahmen durchbrochen, so daß sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis praktisch umkehrt: Dies gilt zunächst für die sozial besonders schutzbedürftigen Selbständigen, die in die Rentenversicherung obligatorisch einbezogen sind, sowie für die Handwerker und die Landwirte. Selbständige in den sogenannten „freien Berufen“ sind in den berufsständischen Versorgungswerken obligatorisch geschützt. Alle anderen Selbständigen können in der Rentenversicherung freiwillig eine Vorsorge aufbauen.

Während also bei den abhängig Beschäftigten die Gruppenzugehörigkeit nur über den Umfang der Sicherung entscheidet, ist bei den Selbständigen die Gruppenzugehörigkeit ausschlaggebend für Versicherungspflicht und Umfang der Sicherung.

Die private Vorsorge durch Versicherung oder Vermögensbildung entzieht sich gruppenspezifischer Abgrenzung.

##### bb) *Hilfs- und Förderungssysteme*

*Hilfs- und Förderungssysteme* erfassen ihrer Natur nach ihre Adressaten unabhängig von Gruppenzugehörigkeit nach konkret nachgewiesenem oder abstrakt unterstelltem Bedarf. Insbesondere die Sozialhilfe erfaßt potentiell alle Sicherungsbedürftigen und kann so jedes der Alterssicherungssysteme ergänzen.

cc) *Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme*

Personen, die während ihres aktiven Erwerbslebens von Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder von Schaden betroffen werden, für den das Gemeinwesen Verantwortung trägt oder übernimmt, sind zusätzlich durch die entsprechenden *kausalen Vorsorge- und Entschädigungssysteme* gesichert (Unfallversicherung, soziales Entschädigungsrecht).

b) *Sicherungsziele*

aa) *Regelsicherung*

Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in die auch die sozial besonders schutzbedürftigen Selbständigen einbezogen sind, zielt auf eine *Regelsicherung*. Sie ist damit die Maßgröße, von der aus das Sicherungsniveau der anderen Systeme beschrieben werden kann.

bb) *Aufbausicherung, bifunktionale Systeme*

Eine über die Regelsicherung hinausgehende *Aufbausicherung* wird durch die verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung sowie durch die Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst bewirkt. In den meisten Fällen zielt auch die private Vorsorge auf eine Ergänzung der Alterssicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung sind die Ziele von Regel- und Aufbausicherung zu einem System verbunden (*bifunktionale Systeme*).

cc) *Grundsicherung, Bargeldsicherung*

Die übrigen Systeme zielen in der Regel auf eine *Grundsicherung*. Die Alterssicherung der Landwirte deckt nur den sogenannten *Bargeldbedarf*. Dieses System unterstellt, daß der Landwirt aus dem Gesamtbedarf insbesondere Naturalbedarfe selbst befriedigen kann (*gegenständliche Beschränkung* des Sicherungsziels). Die Sicherung der Handwerker ist, soweit sie obligatorisch ist, durch Dauer und Höhe der Beitragspflicht *dem Umfang* nach beschränkt. Das Sicherungsziel der berufsständischen Versorgungswerke ist von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Meist wird nur eine Grundsicherung angestrebt.

dd) *Privatversicherung, Vermögensbildung*

Eine Ergänzung der Regel- und Grundsicherung durch freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung, durch *Privatversicherung* und *Vermögensbildung* ist – nach Maßgabe der Vorsorgefähigkeit der Betroffenen – allemal möglich.



ee) *Hilfs- und Förderungssysteme: Minimalsicherung, zusätzliche Hilfen*

Bei den Hilfs- und Förderungssystemen muß unterschieden werden: Ihrem Wesen nach zielt die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe auf eine *Minimalsicherung*. Andere Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe in besonderen Lebenslagen, z. B. Pflegegeld) sowie weitere Hilfs- und Förderungssysteme (Kindergeld, Wohngeld) gewähren dagegen *zusätzliche Hilfen* in bestimmten sozialen Lagen. Die Leistungen der Altenhilfe im Rahmen der Sozialhilfe bezwecken die Deckung bestimmter altersspezifischer Bedarfe (gegenständliche Beschränkung). Sie spielen jedoch quantitativ nicht die Rolle, die aufgrund der weiten Formulierung der Leistungstatbestände durch das Gesetz erwartet werden könnte.

c) *Institutioneller Rahmen*

aa) *Rechtsnatur*

Unter den Alterssicherungssystemen überwiegen die öffentlich-rechtlichen Systeme. Privatrechtliche Systeme spielen regelmäßig nur bei der ergänzenden Alterssicherung eine Rolle: Die Formen betrieblicher Altersversorgung sowie die private Vorsorge durch Versicherung oder Vermögensbildung gehören hierher.

bb) *Finanzierung*

*Vorsorgesysteme* sind in der Regel beitragsfinanziert. Eine Sonderstellung nimmt hier nur die Beamtenversorgung ein, die als integraler Bestandteil des Beamtenverhältnisses wie auch die aktiven Beamtengehälter aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestritten werden. Allgemeine Haushaltsmittel werden sonst im Rahmen der Vorsorgesysteme grundsätzlich nur ergänzend herangezogen. Dagegen sind die *Hilfs- und Förderungssysteme* (insbesondere Sozialhilfe) ebenso wie Entschädigungssysteme in der Regel steuerfinanziert.

2. *Unterhaltsabhängige*

Unterhaltsabhängige partizipieren an der Alterssicherung des Versicherten. Fällt dieser durch Tod aus, so gewähren die Rentenversicherung, die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die Beamtenversorgung, ggf. auch die betriebliche Altersversorgung und berufsständische Versorgungswerke eine Hinterbliebenenrente. Sie ist zwar keine spezifische Alterssicherung, jedoch begünstigt sie hinterbliebene Ehegatten, denen wegen ihres Alters eine eigene Erwerbstätigkeit nicht mehr zuzumuten ist. Die Altershilfe für Landwirte gewährt in den spezifischen Grenzen der Bargeldsicherung eine Altersrente auch für Witwen und Witwer. Die soziale Sicherung der Waisen ist nur in der Beamtenversorgung so ausgestaltet, daß sie auch zur Alterssicherung beitragen kann (für Waisen, die infolge schwerer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen).

Ist der Tod durch Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder durch ein Ereignis, für das das Gemeinwohl Verantwortung trägt oder übernimmt, verursacht, tritt der Schutz der kausalen Vorsorge- und Entschädigungssysteme hinzu.

Sicherungsziel der Hinterbliebenensicherung ist der Unterhaltersatz. Die Altersleistungen an Hinterbliebene bleiben daher hinter dem Niveau der Sicherung des Unterhaltspflichtigen zurück, so daß vielfach die Hinterbliebenen, sofern sie nicht über eine eigenständige Sicherung verfügen, auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

## II. *Das Zusammenwirken der verschiedenen zur Alterssicherung beitragenden Systeme*

### 1. *Das Zusammenwirken spezifischer Alterssicherungssysteme*

#### a) *Das Zusammenspiel zwischen Grund-, Regel- und Aufbausicherung*

Das *Zusammenspiel zwischen Grund-, Regel- und Aufbausicherung* orientiert sich zunächst an der gruppenweisen Gliederung der Alterssicherung. Für einzelne Gruppen bestehen Konzeptionen sozialpolitisch zweckhaften Nebeneinanders in der Kombination von Regelsicherungs- (insbesondere der Rentenversicherung) und Aufbausicherungssystemen (insbesondere der betrieblichen Alterssicherung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes). Die allgemeinste Ergänzung aller gesetzlich typisierten Systeme findet sich in den Vorsorgeformen der Privatversicherung und der Vermögensbildung.

Die gruppenhafte Orientierung der spezifischen Alterssicherungssysteme hat die Notwendigkeit zur Folge, *systemverbindende Regelungen* für den Fall zu schaffen, daß die soziale Biographie ein- und derselben Person über mehrere gruppenhafte Zuordnungen hinweggeht (z.B. von einem Beamtenverhältnis in ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt) oder verschiedene gruppenhafte Zuordnungen miteinander verbindet (z.B. eine beamtenrechtliche Haupttätigkeit mit einer rentenversicherungspflichtigen Nebentätigkeit). Insbesondere ergeben sich Regelungserfordernisse für die Bewahrung von Ansprüchen nach dem Ausscheiden aus einer Gruppe (etwa aus einer berufsständischen Alterssicherung, aus einer betrieblichen Zusatzversorgung oder auch aus der Rentenversicherung nach dem Übertritt in ein Beamtenverhältnis) sowie für die Substitution von Rechten aus der sozialen Sicherung in der einen Gruppe durch Rechte auf die soziale Sicherung in einer anderen Gruppe (Nachversicherung von Beamten, wenn sie in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übertreten). Die Problemlösungen, welche die Rechtsordnung im einzelnen gefunden hat, sind sehr unterschiedlich. Ein allgemeines System läßt sich nicht angeben.

b) *Die abgeleitete Sicherung und eigene Sicherung*

Eine andere *Kombination* ist die *zwischen abgeleiteter Sicherung* (Witwen- und Witwerrente) *und eigener Sicherung*. Die Rentenversicherung trägt diesem Bedürfnis Rechnung, indem sie die eigene Sicherung eines hinterbliebenen Ehegatten (aus eigener Pflicht- oder freiwilliger Versicherung) neben einer abgeleiteten Sicherung (Witwen- oder Witwerrente) zuläßt, die Kumulation jedoch durch die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbssersatzeinkommen auf die Witwen- oder Witwerrente begrenzt. Auch die Beamtenversorgung läßt das Nebeneinander von eigener und abgeleiteter Alterssicherung zu und begrenzt die Kumulation durch Anrechnungsvorschriften. Die Problematik wird komplizierter, wo die eigene Sicherung (z.B. aus der Rentenversicherung) des hinterbliebenen Ehegatten und seine abgeleitete Sicherung (z.B. aus der Beamtenversorgung) verschiedenen Systemen entstammen. Die für diese Fälle in der Rechtsordnung anzutreffenden Regelungen sind äußerst unterschiedlich und weder in sich noch in ihrer Gesamtheit immer systemgerecht.

2. *Das Zusammenwirken der spezifischen Alterssicherungssysteme mit unspezifischen Systemen*

a) *Kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme*

Neben Alterssicherungssystemen stehen *kausale Vorsorge- und Entschädigungssysteme* (Unfallversicherung, soziales Entschädigungsrecht). Soweit sie Leistungen an den Geschädigten vorsehen, kann ihre Funktion neben den Alterssicherungssystemen darin gesehen werden, die Minderung der Altersvorsorge, die sich aus der Schadensfolge einer geminderten Erwerbsfähigkeit ergeben hat, und zusätzliche Belastungen (Beschwerden, Mehraufwand), die auch in das Alter hinein fort dauern, zu kompensieren. Soweit die Leistungen der Entschädigungssysteme an Hinterbliebene gehen, dienen sie dazu, die Einbuße an Unterhalt und sozialer Sicherung, die der getötete Unterhaltsträger vermittelt hätte, zu kompensieren. Die Regelungen, die der Koordination zwischen den Leistungen aus den Vorsorgesystemen und den Leistungen aus der Alterssicherung dienen, sind von Bereich zu Bereich unterschiedlich und tragen den sie rechtfertigenden Gesichtspunkten nicht immer Rechnung. Ein entsprechendes Nebeneinander ist dort denkbar, wo Vermögen geschädigt wurde, das der Altersvorsorge gedient hätte. Das Lastenausgleichsrecht verhält sich insofern (durch Einkommensgrenzen) subsidiär zu den Alterssicherungssystemen.

b) *Hilfs- und Förderungssysteme*

*Hilfs- und Förderungssysteme*, die bestimmten Bedarfslagen entsprechen (Kindergeld, Wohngeld), ergänzen Altersleistungen ebenso wie sonstiges Einkommen. Dementsprechend sind jedoch Altersleistungen wie sonstiges Einkommen bei der Ermittlung des Grundes und der Höhe dieser Leistungen zu berücksichtigen. Eine wichtige Ergänzung der Alterssicherungssysteme stellt die Sicherung für den Krankheitsfall dar. Die Beamtenversorgung gewährt diese – in Gestalt einer Beihilfe

zu den Krankheitskosten – systemimmanent. Die Rentenversicherung vermittelt den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und ergänzt die Altersrenten um einen Teil des Vorsorgeaufwandes für die Krankenversicherung. Entsprechendes gilt für die Altershilfe der Landwirte. Für andere Systeme der Altersvorsorge fehlen entsprechende Möglichkeiten. Die umfassendste unspezifische Ergänzung der Alterssicherungssysteme ist die *Sozialhilfe*.

## Literatur

### 1. *Gesetzessammlungen*

Aichberger, F., Sozialgesetzbuch, Reichsversicherungsordnung (Loseblatt-Sammlung).

Luber, F., Deutsche Sozialgesetze, 3 Bde (Loseblatt-Sammlung).

### 2. *Überblicksliteratur*

Baden, M./Hagedorn, W. u.a., Die Alterssicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland, 1988.

Battis, U./Krause, P. u.a., Alterssicherungssysteme im Vergleich, 1988.

Bethusy-Huc, V. v., Das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1976.

Bley, H., Sozialrecht, 6. Aufl. 1988.

Gitter, W., Sozialrecht, 2. Aufl. 1986.

Maydell, B. v./Ruland, F., Sozialrechtshandbuch, 1988.

Schulin, B., Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl. 1989.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger/Ruland, F. (Hg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, 1990.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Kommentar zur Reichsversicherungsordnung (Loseblatt-Sammlung).

### 3. *Dokumentationen*

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, 1983.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), Daten zur Einkommenssituation im Alter. Infratest-Erhebung 1982, 3 Bde, 1985.

Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland, Transfer-Enquete-Kommission 1981, veröffentlicht durch die Bundesregierung.